

P R Ä A M B E L

Der Landkreis Hameln-Pyrmont steht vor bedeutenden Herausforderungen: Eine insbesondere im Vergleich zu den Nachbarlandkreisen hohe Arbeitslosigkeit fordert ein verstärktes Engagement aller Verantwortlichen. Dazu ist es notwendig, dass der Landkreis seine spezifischen Potenziale als attraktiver Wirtschaftsraum mit einer hohen Umwelt- und Lebensqualität weiterentwickelt. Dabei ist an die soziale Einbindung benachteiligter Bevölkerungsgruppen genauso zu denken wie an die Schaffung und Sicherung einer Infrastruktur, die hochwertige Arbeitsplätze ermöglicht und fördert. Für den gesamten Handlungsprozess ist die Förderung einer intensiven Kommunikation und Kooperation zwischen allen relevanten Akteuren erforderlich.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont will seine wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit verbessern, indem er die vorhandenen Potenziale und Alleinstellungsmerkmale systematisch weiterentwickelt und die Innovationsförderung im Landkreis intensiviert. Der Landkreis möchte sich daher als Standort für Zukunftstechnologien profilieren. Auf diesem Wege sind mit den Themenschwerpunkten Solartechnologie sowie Informations- und Kommunikationstechnologie schon wesentliche Schritte unternommen worden. Aber auch die Sicherung und Entwicklung ansässiger Unternehmen ist ein herausragendes Ziel unserer Bemühungen. Auf die sich stark verändernden Bedingungen auf dem Weltmarkt müssen sich viele Firmen in allen Kommunen des Landkreises einrichten; dabei sollen sie vom Landkreis Hameln-Pyrmont unterstützt werden.

Das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm soll mit seinen Planungen zur räumlichen Struktur des Landkreises sowie mit seinen fachspezifischen Zielsetzungen einen wichtigen Beitrag für diese angestrebte Entwicklung leisten.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist sich bewusst, den Anforderungen der Zukunft nicht ohne Partner genügen zu können. Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Schaumburg und Holzminden sind im Begriff, sich mit dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK), in dem Schwerpunkte der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökologischen Entwicklung dieses Raumes dargestellt und in einem Verfahren des regionalen Konsens vereinbart worden sind, als Weserbergland-Region zu profilieren, ohne die Selbständigkeit der einzelnen Gebietskörperschaften anzutasten. Die drei Landkreise arbeiten bereits in verschiedenen Aufgabenfeldern zusammen. Daneben ist der Landkreis Hameln-Pyrmont auch mit der Region Hannover verbunden. Daher empfiehlt sich eine flexibel gestaltete sach- und aufgabenbezogene Zusammenarbeit mit den jeweils benachbarten Gebietskörperschaften, die auch den Landkreis Hildesheim und den Kreis Lippe einschließt. Eine anzustrebende Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf die Bereiche Wirtschaftsförderung/Tourismus, Verkehr, Abfallwirtschaft und Naturschutz. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont soll in diesem Zusammenhang nicht als hemmendes, sondern vielmehr als förderndes Instrument im aufkommenden Wettbewerb der Regionen untereinander verstanden werden; ebenso soll sich das politische Augenmerk darauf richten, dass die Kommunen in den Randlagen des Landkreises in ihren zentralen Aufgaben gestärkt werden.

Hameln, den 19.06.2001

Heißmeyer
Landrat

Krauß
Oberkreisdirektor

Regionales Raumordnungsprogramm 2001

Landkreis Hameln-Pyrmont

Beschreibende Darstellung mit Erläuterungen

Vorbemerkungen

Gesetzliche Grundlagen

Anmerkung: Drei Wochen vor Abschluss des Aufstellungsverfahrens wurde das novellierte Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) am 29.05.2001 verkündet (Nds. GVBl. Nr. 13/2001). Das Verfahren wurde zwar gemäß des NROG i.d.F. vom 27.04.1994 durchgeführt; im folgenden ist jedoch aus Gründen der Aktualität das neue NROG als Grundlage zitiert.

Nach dem Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) i.d.F. vom 18.05.2001 hat der Landkreis Hameln-Pyrmont als Träger der Regionalplanung für seinen Bereich ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen, in dem die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes darzustellen ist (§ 7 Abs. 1).

Der inhaltliche Rahmen des RROP ist bestimmt durch die gesetzlichen Vorgaben des § 7 Abs. 2 NROG. Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) i.d.F. v. 1994 mit den Ergänzungen vom 23.02.1998 zu entwickeln.

Dabei sind die im LROP für den Planungsraum enthaltenen konkreten Ziele der Raumordnung zu übernehmen und, soweit es erforderlich ist und das LROP dies nicht ausschließt, näher festzulegen. Für die Entwicklung des Planungsraumes können weitere Ziele der Raumordnung festgelegt werden, soweit sie mit den Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen des LROP im Einklang stehen.

Verfahren

Die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsprogramms 1986 für den Landkreis Hameln-Pyrmont lief am 18.03.1997 aus. Mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten am 15.03.1995 wurde das Verfahren zur Aufstellung eines neuen RROP für den Landkreis Hameln-Pyrmont eingeleitet. Nachdem der Entwurf im Sommer 2000 fertiggestellt war, wurde er mit Schreiben vom 10.08.2000 den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet. Die Frist endete am 15.12.2000. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden anschließend ausgewertet und mit den Beteiligten gem. § 8 Abs. 2 NROG erörtert. Die Erörterung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung fand am 05.04.2001 statt, die Erörterung mit den übrigen Beteiligten am 19. und 20.04.2001.

Zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens ist das RROP vom Kreistag durch Satzung am 19.06.2001 festgestellt worden. Die Bezirksregierung Hannover hat am 16.04.2002 die Genehmigung des RROP mit Maßgaben und Nebenbestimmungen erteilt. Den Maßgaben ist der Kreistag mit Beschluss vom 18.06.2002 beigetreten.

Aufbau des RROP

Die **beschreibende Darstellung** des RROP entspricht im Aufbau dem LROP und umfasst dabei die Ziele der Raumordnung.

Die Ziele des Landes (C) – soweit diese für den regionalen Planungsraum gelten – sind als verbindliche Zielvorgaben aufgeführt. Sofern diese nicht durch regionale Festlegungen konkretisiert werden, besitzen sie unmittelbare Gültigkeit für den Planungsraum.

Die innerhalb der Rahmensetzungen gem. § 7 NROG formulierten regionalen Festlegungen der Raumordnung (D) sind im Fettdruck dem jeweiligen Ziel des Landes zugeordnet. Darüber hinaus sind z. T. weitere – numerisch fortlaufende – regionale D-Ziele festgelegt, die für die Entwicklung des Planungsraumes von Bedeutung sind.

Gemäß § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. vom 18.08.1997, welches ein Rahmengesetz des Bundes darstellt, wird zwischen Zielen und Grundsätzen unterschieden. Dabei sind Ziele verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar – vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen – textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Dagegen sind Grundsätze allgemeine Aussagen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und somit von den öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.

Gemäß § 7 (1) ROG sind Ziele als solche zu kennzeichnen. Diese Regelung ist erst durch die Novellierung des NROG im Mai 2001 in Landesrecht umgesetzt worden (§ 3 (1) NROG) und war damit zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses RROP für den Landkreis Hameln-Pyrmont als Träger der Regionalplanung nicht verbindlich. In der vorliegenden Fassung des RROP wurde auf Grund der unklaren Rechtslage (das LROP unterscheidet im Teil II bisher nicht zwischen Zielen und Grundsätzen) auf Anraten der Bezirksregierung Hannover auf eine Kennzeichnung der Ziele verzichtet. Unterschiedliche Bindungswirkungen ergeben sich nun ausschließlich durch die Formulierungen (z.B. „...ist durchzuführen“ gegenüber „...sollte durchgeführt werden“).

Die **Erläuterungen** (E) im Anhang sind nicht Bestandteil der Satzung, sondern dienen der Verbesserung des Verständnisses und der Transparenz der Ziele der Raumordnung. Sie liefern Hintergrundinformationen zu den verschiedenen Themenbereichen und dienen zur Begründung und Interpretation einzelner D-Ziele mittels Sachverhaltsdarstellungen, statistischer Daten und Abbildungen bzw. Tabellen zu den einzelnen Fachkapiteln, denen sie numerisch zugeordnet sind.

In der **zeichnerischen Darstellung** im vorgegebenen Maßstab 1:50.000 sind die im LROP vorgegebenen Ziele räumlich näher festgelegt und durch flächen- bzw. standortbezogene

regionale Festlegungen ergänzt. Der Darstellungsmaßstab ist nicht auf eine „parzellenscharfe“

Interpretation der einzelnen Festlegungen ausgerichtet. Den Planzeichen sind gemäß der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (VerfVO-RRÖP) Verweise auf die entsprechenden Aussagen der beschreibenden Darstellung beigelegt. Bei den Darstellungen außerhalb des Planungsraumes handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen, die keine Bindungswirkung auslösen.

Rechtswirkung

Die Rechtswirkung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung ergibt sich aus § 4 ROG:

Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Dies gilt auch bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie von Personen des Privatrechts.

Die Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Dies gilt auch bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Inhaltsverzeichnis

Beschreibende Darstellung

1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	1
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Hameln-Pyrmont	1
1.2	Entwicklung der Regionen.....	2
1.3	Ländliche Räume	3
1.4	Ordnungsräume – entfällt	4
1.5	Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume.....	4
1.6	Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen.....	7
1.7	Naturräume.....	8
1.8	Vorranggebiete und Vorrangstandorte.....	9
1.9	Vorsorgegebiete	11
2	Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	13
2.0	Umweltschutz allgemein.....	13
2.1	Naturschutz und Landschaftspflege	13
2.2	Bodenschutz	16
2.3	Gewässerschutz.....	17
2.4	Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz	19
2.5	Schutz der Erdatmosphäre, Klima	20
2.6	Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	21
3	Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen.....	25
3.0	Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur	25
3.1	Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr.....	26
3.2	Landwirtschaft	29
3.3	Forstwirtschaft	31
3.4	Rohstoffgewinnung	33
3.5	Energie	35
3.6	Verkehr und Kommunikation	37
3.6.0	Verkehr allgemein.....	37
3.6.1	Öffentlicher Personennahverkehr	39
3.6.2	Schienenverkehr.....	40
3.6.3	Straßenverkehr	42
3.6.4	Schifffahrt	43
3.6.5	Luftfahrt	44
3.6.6	Fußgänger- und Fahrradverkehr	44
3.6.7	Information und Kommunikation	45
3.7	Bildung, Kultur und Soziales	46
3.8	Erholung, Freizeit, Sport.....	48
3.9	Wasserwirtschaft.....	51
3.9.0	Wasserwirtschaft allgemein	51

3.9.1	Wasserversorgung	52
3.9.2	Abwasserbehandlung	53
3.9.3	Hochwasserschutz	55
3.10	Abfallwirtschaft.....	56
3.10.0	Abfallwirtschaft allgemein.....	56
3.10.1	Siedlungsabfall, Sonderabfall	57
3.10.2	Altlasten	57
3.11	Katastrophenschutz, Verteidigung	58
3.11.1	Katastrophenschutz, zivile Verteidigung	58
3.11.2	Militärische Verteidigung	58

1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Hameln-Pyrmont

- C 1.1 01 Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und der Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes gemäß Teil I des Landes-Raumordnungsprogramms ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auf die in den Abschnitten C 1.2 bis C 1.9 für die unterschiedlichen Raumkategorien und die Zentralen Orte festgelegten Ziele auszurichten.
- C 1.1 02 Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen.
- D 1.1 02.1 Bei Planungen zur Siedlungsentwicklung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung und zum Ausbau der Infrastruktur ist die Bevölkerungsentwicklung zur Bedarfsermittlung heranzuziehen.**
- D 1.1 02.2 Eine Abwanderung der Bevölkerung aus den Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont sollte hinsichtlich der gegenwärtigen negativen Bevölkerungsentwicklung durch Planungen und Maßnahmen im übrigen Kreisgebiet nicht begünstigt oder gefördert werden.**
- D 1.1 02.3 Einer Abwanderung aus den peripheren Teilräumen des Landkreises ist durch geeignete Maßnahmen der Daseinsvorsorge entgegenzuwirken.**
- C 1.1 03 Mit den Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die Voraussetzungen zu schaffen für dessen wirtschaftliche und ökologische Umgestaltung. Sie sollen dazu dienen,
- die vorhandene Raum- und Siedlungsstruktur zu sichern und ihr Wirkungsgefüge zu verbessern,
 - den Ausbau der Infrastruktur vorrangig auf eine qualitative Verbesserung auszurichten,
 - die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und Umweltbeeinträchtigungen zu beseitigen oder zu mindern,
 - die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht und umweltverträglich zu befriedigen,
 - die regionalen Besonderheiten und die endogenen Entwicklungspotenziale für den strukturellen Wandel zu nutzen und zu fördern.
- D 1.1 03.1 Für den Landkreis Hameln-Pyrmont wird eine nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung unter Beachtung und Nutzung der endogenen Entwicklungspotenziale und regionalen Besonderheiten angestrebt. Hierbei sollen die vielfältigen Identifikationsmerkmale des Weserraumes erhalten, gestärkt und entwickelt werden.**

D 1.1 03.2 Dem Ausbau vorhandener Infrastruktur ist besonderer Wert beizumessen. Die zusammenhängenden, nur wenig belasteten Freiräume sind in ihrem Bestand zu sichern und untereinander zu vernetzen.

D 1.1 03.3 Die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Hameln-Pyrmont ist darauf auszurichten,

- **gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen des Landkreises herzustellen,**
- **die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, zu entwickeln und – soweit erforderlich – wiederherzustellen,**
- **die Siedlungsstruktur an das zentralörtliche System anzupassen,**
- **die Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung zu schaffen bzw. zu verbessern,**
- **eine ausreichende Mobilität durch den Erhalt eines leistungsfähigen Straßennetzes zu gewährleisten, sowie ein vielseitiges, bedarfsorientiertes ÖPNV- und SPNV-Angebot herzustellen.**

1.2 Entwicklung der Regionen

C 1.2 01 Im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung des Landes sollen durch eine intensive regionale Kooperation die Voraussetzungen für eine differenzierte, regional angepasste und insgesamt effizientere Strukturpolitik geschaffen werden, die die Standortattraktivität, die Lebens- und Umweltqualität und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume des Landes sichert und weiterentwickelt.

C 1.2 02 Wesentliche Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit ist es, die spezifischen Entwicklungschancen zu nutzen, die strukturellen Probleme zu erkennen, Leitbilder und Zielvorstellungen zu entwickeln und die Umsetzung von entwicklungsbestimmenden Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung koordinierend vorzubereiten und zu befördern.

C 1.2 03 Regionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, noch in einzelnen Landesteilen bestehende Strukturschwächen, insbesondere in ländlichen Teilräumen, abzubauen.

C 1.2 04 Die kreisgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, die von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der regionalen gesellschaftlichen Kräfte getragen wird, soll sich in ihrem räumlichen Zuschnitt an wirtschaftlichen, sozialen und historisch gewachsenen Verflechtungen orientieren. Eine Ausgrenzung insbesondere von strukturschwachen und peripheren Teilräumen ist zu vermeiden.

D 1.2 04 Eine Kooperation des Landkreises Hameln-Pyrmont mit den benachbarten kommunalen Gebietskörperschaften soll sach- und aufgabenbezogen entwickelt werden. Dabei sind insbesondere die Verflechtungen mit dem Weserraum und dem Großraum Hannover weiter zu entwickeln.

C 1.2 05 Eine regionale landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, vor allem mit den neuen Ländern, soll durch die Schaffung und Wiederherstellung vielfältiger wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bindungen die sozio-ökonomischen Strukturen der Grenzüräume stärken.

C 1.2 06 Raum- und strukturwirksame Planungen und Maßnahmen der Fachpolitikbereiche, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Mittel, sollen auf regionspezifische Ziele und Erfordernisse ausgerichtet und koordiniert werden.

D 1.2 07 Zur Lösung struktureller Probleme und zur besseren Ausnutzung spezifischer Entwicklungschancen ist eine teilräumliche Zusammenarbeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter voranzutreiben. Dazu ist insbesondere eine abgestimmte Siedlungsentwicklung, ein gemeinsames Konzept für den großflächigen Einzelhandel sowie die Entwicklung touristischer Angebote anzustreben.

1.3 Ländliche Räume

C 1.3 01 In den Ländlichen Räumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die ihnen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die hohe Bedeutung der Ländlichen Räume für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist bei allen Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

D 1.3 01 Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist als Lebens- und Wirtschaftsraum im Weserbergland weiter zu entwickeln. Dem Tourismus und Gesundheitswesen ist als Wirtschaftsfaktor eine besondere Bedeutung beizumessen, wobei diese umwelt- und sozialverträglich gestaltet werden müssen.

C 1.3 02 Für die Ländlichen Räume sind folgende Maßnahmen vorrangig durchzuführen:

- Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotenzials und Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten durch eine aktive Regionalpolitik.
- Stärkung der Zentralen Orte durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechenden und leistungsfähigen Infrastruktur.
- Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen.
- Sicherung, Angebotsverbesserung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
- Bodenordnung zur Steuerung des Flächenumwidmungsprozesses und Umgestaltung der Agrarstrukturen zur Stärkung einer leistungsfähigen bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und Förderung der Wirtschaftsbereiche, die der Landwirtschaft vor- oder nachgelagert sind.
- Erhaltung und Entwicklung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters, des Gemeinwesens und der soziokulturellen Eigenart der Dörfer und Siedlungen. Hierzu sollen Maßnahmen der Dorferneuerung und städtebaulichen Sanierung beitragen, u.a. zur Sicherung bestehender bzw. zur Folgenutzung leerstehender landwirtschaftlicher Bausubstanz.
- Erhaltung und Wiederherstellung der Kultur- und Erholungslandschaft durch eine umweltschonende Landbewirtschaftung.
- Erhaltung und Entwicklung eines funktional und räumlich zusammenhängenden Systems naturnaher Flächen in ausreichender Ausdehnung.
- Verbesserung der Waldstruktur zur Sicherung einer nachhaltigen Forstwirtschaft.

- D 1.3 02 Für den Landkreis Hameln-Pyrmont als Ländlicher Raum sind folgende weitere Maßnahmen durchzuführen:**
- **Umsetzung des Prinzips einer nachhaltigen Raumentwicklung,**
 - **Gewährleistung einer möglichst gleichwertigen wohnortnahen Versorgung,**
 - **Ausstattung mit flächenerschließender Infrastruktur,**
 - **Erhaltung der dezentralen Siedlungsstruktur durch Stärkung des Netzes der zentralen Orte,**
 - **Imageverbesserung und Förderung der lokalen und regionalen Identität,**
 - **Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt.**
- C 1.3 03 In Ländlichen Räumen sind durch eine am Eigentums- und Mietwohnungsbaubedarf orientierte geordnete Bauleitplanung Wohnbauflächen zu schaffen.
- C 1.3 04 – entfällt
- C 1.3 05 Die Ländlichen Räume sind in der Anlage abschließend festgelegt.

1.4 Ordnungsräume – entfällt

1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

- C 1.5 01 Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist so zu gestalten, dass ihre besondere Eigenart erhalten bleibt. Insbesondere gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild oder die Lebensweise der Einwohner prägende Strukturen sind zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterzuentwickeln.
- D 1.5 01.1 Die Siedlungsbereiche sind im Rahmen der Bauleitplanung bedarfs-, funktions- und umweltgerecht zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Ausweisung von Siedlungsflächen ist standortgerecht und möglichst zielgruppenorientiert auf der Grundlage einer qualifizierten Bedarfsanalyse vorzunehmen. Dabei ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben.**
- D 1.5 01.2 Auf der Grundlage des zentralörtlichen Systems und der entsprechenden dezentralen Konzentration der Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen hat sich die Siedlungsstruktur vorrangig auf das schienen- und straßengebundene ÖPNV-Netz auszurichten. Siedlungsentwicklung und ÖPNV-Erschließung sollen sich dabei gegenseitig unterstützen.**

D 1.5 01.3 **Schwerpunkte einer regional abgestimmten Siedlungsentwicklung im Landkreis sind die Ortsteile mit zentralörtlichen Funktionen entsprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe.**

Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung ist weiterhin in folgenden Ortsteilen möglich:

- **Afferde, Hastenbeck, Holtensen, Klein Berkel, Tündern (Stadt Hameln)**
- **Hagen (Stadt Bad Pyrmont)**
- **Bakede, Eimbeckhausen, Flegessen, Hachmühlen (Stadt Bad Münder)**
- **Fischbeck, Hemeringen, Heßlingen (Stadt Hessisch Oldendorf)**
- **Grohnde (Gemeinde Emmerthal)**
- **Groß Berkel (Flecken Aerzen)**
- **Lauenstein, Oldendorf, Wallensen (Flecken Salzhemmendorf)**
- **Bisperode, Marienau (Flecken Coppenbrügge)**

In den übrigen Ortsteilen des Landkreises ist die Siedlungsentwicklung auf eine angemessene Eigenentwicklung zu begrenzen.

D 1.5 01.4 **Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken.**

D 1.5 01.5 **Der Stadt- und Dorferneuerung kommt eine besondere Bedeutung zu. Historische Ortsstrukturen sowie landschaftsprägende Anlagen und Bauten sind zu erhalten; die Umnutzung leerstehender landwirtschaftlicher Bausubstanz ist zu fördern.**

D 1.5 01.6 **Ökologisch wertvolle Bereiche und Waldränder sind – in einem Abstand von 100 m – grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.**

C 1.5 02 **Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden ist durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung zu verbessern, insbesondere durch Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft.**

D 1.5 02.1 **Maßnahmen der Innenverdichtung sind mit den Belangen der ökologisch orientierten Siedlungsentwicklung und der innerörtlichen Freiraumsicherung abzuwägen. Grundsätzlich ist die Ausnutzung vorhandener Baulücken oder Baulandreserven im Innenbereich sowie die Ausnutzung von Brachflächen der Ausweisung neuer Baugebiete vorzuziehen.**

D 1.5 02.2 **In den Siedlungsbereichen ist anzustreben, ein System vernetzter Grünzüge zu schaffen und in ein großflächiges Verbundsystem in die freie Landschaft einzubinden.**

D 1.5 02.3 **Zur Verbesserung der Wohnqualität sind in Wohngebieten Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung und Verkehrsberuhigung zu fördern.**

C 1.5 03 – entfällt

- C 1.5 04 Einem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung soll besonders Rechnung getragen werden. Bei der Ausweisung von Gebieten, in denen viele Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, ist der Wohnbedarf der dort voraussichtlich arbeitenden Bevölkerung zu beachten; dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken.
- D 1.5 04 Bei der gemeindlichen Bauleitplanung ist unter dem Aspekt der Erhöhung der Lebensqualität und der Verkehrsvermeidung eine räumlich ausgewogene Verteilung der Funktionen Wohnen und Arbeiten sowie der dazugehörigen Versorgungs- und Erholungseinrichtungen anzustreben.**
- C 1.5 05 Durch deutliche Steigerungen bei den Wohnungsfertigstellungen ist der Fehlbestand an Wohnungen abzubauen. Mit Wohnbauprogrammen ist vor allem der Neubau von Sozialwohnungen zu fördern.
- D 1.5 05 Dem Wohnraumbedarf im Landkreis Hameln-Pyrmont ist in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere in den Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont ist einer Stadt-Umland-Wanderung durch Bereitstellung von geeignetem Wohnraum entgegenzuwirken.**
- C 1.5 06 Vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen sollen verfügbare Altgewerbe- und Altindustriengebiete vorrangig in Anspruch genommen werden.
- C 1.5 07 (Auszug) Den unterschiedlichen Erfordernissen der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume entsprechend, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen:
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe 'Erholung' innerhalb von Gemeinden, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind.
 - Erholungsstandorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe 'Fremdenverkehr' innerhalb von Gemeinden mit herausragender Fremdenverkehrsbedeutung, wenn Einrichtungen des Fremdenverkehrs besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden sollen. An diesen Standorten sollen andere Nutzungen frühzeitig mit dem Fremdenverkehr so in Einklang gebracht werden, dass sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen.
 - 'Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung', soweit sich diese auf innerhalb von Ordnungsräumen gelegene zentralörtliche und/oder schienenerschlossene Siedlungsbereiche oder auf Mittelzentren der Ländlichen Räume beziehen.

D 1.5 07.1 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ sind folgende Ortsteile:

- Lauenstein
- Osterwald
- Coppenbrügge
- Hess. Oldendorf
- Fischbeck
- Aerzen
- Hajen
- Hämelschenburg
- Hagen

D 1.5 07.2 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ sind folgende Ortsteile:

- Hameln
- Bad Pyrmont
- Bad Münder
- Salzhemmendorf

1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen

C 1.6 01 (Auszug) Mittelzentren sind:

- Hameln
- Bad Pyrmont

D 1.6 01 Die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont ist durch Stärkung der zentralörtlichen Funktion zu erhalten und zu steigern.

C 1.6 02 – entfällt

C 1.6 03 Die Standorte der Mittelzentren, Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen und Oberzentren sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Standorte der Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 1.6 03.1 Die Standorte der Mittel- und Grundzentren haben innerhalb der Gemeinden zentralörtliche Funktionen zu übernehmen, so dass in allen Teilen des Landkreises die zentralen Einrichtungen entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.

D 1.6 03.2 Den Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont sind – festgelegt im LROP – die Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zugewiesen. Zusätzlich wird dem Grundzentrum Hessisch Oldendorf aufgrund seiner regionalen Sondersituation die Schwerpunktaufgabe Siche-

rung und Entwicklung von Arbeitsstätten zugewiesen. Die Wahrnehmung dieser Schwerpunktaufgaben gilt grundsätzlich für die zentralörtlichen Bereiche.

D 1.6 03.3 Grundzentren sind folgende Ortsteile:

- **Hessisch Oldendorf (Stadt Hess. Oldendorf)**
- **Bad Münder (Stadt Bad Münder)**
- **Aerzen (Flecken Aerzen)**
- **Salzhemmendorf (Flecken Salzhemmendorf)**
- **Kirchohsen / Emmern (Gemeinde Emmerthal)**
- **Coppenbrügge (Flecken Coppenbrügge)**

C 1.6 04 Umfang und Zweckbestimmung von Einzelhandelsgroßprojekten haben der jeweiligen Stufe der Zentralen Orte zu entsprechen. Durch solche Projekte dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

D 1.6 04.1 Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne von § 11 Abs. 3 der BauNVO müssen bezüglich Verkaufsflächen, Warensortiment und Angebotsstruktur der Versorgungsfunktion und dem jeweiligen Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes entsprechen.

D 1.6 04.2 Einzelhandelsgroßprojekte dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung nicht gefährden. Einzelhandelsgroßprojekte sind nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.

D 1.6 04.3 Um die Voraussetzung für eine langfristige, wettbewerbsneutrale Sicherung und Wiederherstellung ausgeglichener Versorgungsstrukturen zu schaffen, sollen die Gemeinden die Bebauungspläne an geltendes Planungsrecht (BauNVO 1990) anpassen sowie ergänzend unbeplante Innenbereichsstandorte überplanen, um eine Entstehung von Einzelhandelsgroßprojekten an unerwünschten Standorten zu verhindern.

1.7 Naturräume

C 1.7 01 In den Naturräumen sind die typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung zu sichern, dass darin die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und -gesellschaften in langfristig überlebensfähiger Population bestehen können und die Eigenart und volle natürliche Leistungskraft des Naturraumes gewahrt bleiben oder wiederhergestellt werden.

D 1.7 01 Für den Naturraum typische schützenswerte Biotop- und landschaftstypische Landschaftsteile sind in ausreichender Größe und Dichte zu erhalten und so zu entwickeln, dass eine funktionsfähige Vernetzung erhalten bzw. erreicht wird. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und Selbstregulierungskraft des Naturhaushaltes ist bei Nutzungen des Naturraumes sicherzustellen.

C 1.7 02 (Auszug) In Naturräumen mit intensiver Fremdenverkehrsnutzung ist im Hinblick auf die begrenzte Belastbarkeit der Ökosysteme eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erforderlich; dieses gilt insbesondere für Teilbereiche der Räume

- Weser- und Leinebergland
- Börden (nur 5 % der Fläche des Landkreises: südöstlich von Coppenbrügge)

D 1.7 02 Die Belastungen der Natur und Landschaft durch Erholungs- und Freizeitnutzungen sind nach Möglichkeit durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Insbesondere die für den Naturschutz wertvollen Bereiche sind zu schützen und entsprechend ihrer Belastbarkeit lediglich für ruhige Formen des Naturerlebens zu entwickeln.

C 1.7 03 (Auszug) Für die Naturräume gelten folgende Ziele:

03.7 Naturraum „Börden“

(Auszug) Da dieser Naturraum wegen seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Besiedlungsdichte einen weit unterdurchschnittlichen Anteil an schutzwürdigen Flächen aufweist, sind neben einem Schutz der wertvollen Bereiche Maßnahmen zur Entwicklung typischer Ökosysteme notwendig; dies gilt im westlichen Teil des Naturraumes insbesondere für Auewälder im Bereich der Flussniederungen.

Vorrangig schützenswert sind im westlichen Teil des Naturraumes die großflächigen naturnahen Wälder.

Im Hinblick auf die besondere Leistungsfähigkeit des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung kommt der Erhaltung und Sicherung dieses natürlichen Standortvorteils eine herausgehobene Bedeutung zu.

03.9 (Auszug) Naturraum „Weser- und Leinebergland“

Im Weser- und Leinebergland sind die Sicherung und Entwicklung der naturraumtypischen Wälder vorrangiges Ziel. Weiterhin sind hier vorrangig schützenswert und entwicklungsbedürftig

- Quellen und nährstoffarme Rieder und Sümpfe
- Bäche und kleine Flüsse, insbesondere im Harzvorland mit ihren Schotterauen und auch Schwermetallrasen
- Felsfluren, vor allem auf Kalk und Gips, und Kalk-Halbtrockenrasen.

D 1.7 03.1 Maßnahmen bzw. Entwicklungen in den Naturräumen des Landkreises sollten im Einklang stehen mit dem ‚Zielkonzept‘ des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Hameln-Pyrmont hinsichtlich der Sicherung, Verbesserung, Entwicklung, Wiederherstellung oder der umweltverträglichen Nutzung von Natur und Landschaft .

D 1.7 03.2 Die im ‚Weser- und Leinebergland‘ vorkommenden gut ausgeprägten Magerrasen sowie weitere wertvolle Biotoptypen sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu sichern, zu entwickeln und ggf. zu vergrößern.

1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

C 1.8 01 (Auszug) Die Vorranggebiete für

- Rohstoffgewinnung
- Natur und Landschaft
- Trinkwassergewinnung

sind in der zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und um weitere für die Entwicklung des Landes bzw. für die Entwicklung der regionalen Planungsräu-

me bedeutsame Vorranggebiete nach Ziffer B 8.01 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen – Teil I – (LROP I) zu ergänzen.

D 1.8 01 In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Vorranggebiete räumlich näher festgelegt bzw. um Vorranggebiete von regionaler Bedeutung ergänzt:

- **Vorranggebiet für Natur und Landschaft**
- **Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft**
- **Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung**
- **Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung**
- **Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung**

C 1.8 02 Die Vorrangstandorte für

- Großkraftwerke
- Verkehrsflughäfen
- Seehäfen
- Sonderabfalldeponien

sind in diesem Programm bestimmt und in der zeichnerischen Darstellung durch Symbol festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nach Maßgabe dieses Programms räumlich näher festzulegen.

D 1.8 02 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Vorrangstandorte für Großkraftwerke und Kraftwerke‘ festgelegt.

C 1.8 03 Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien bzw. Vorranggebiete für die Sicherung von Standorten für Siedlungsabfalldeponien sind nach Maßgabe des Abschnitts C 3.10.1 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

C 1.8 04 Weitere für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete und -standorte nach Ziffer B 8.01 LROP I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 1.8 04 In der zeichnerischen Darstellung sind ‘Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung‘ festgelegt.

C 1.8 05 Überlagern sich in der zeichnerischen Darstellung ganz oder teilweise mehrere Vorranggebiete untereinander oder mit Vorrangstandorten oder Verkehrswegen, so sind diese Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich zu entflechten.

Eine Überlagerung von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung mit anderen Vorranggebieten, Vorrangstandorten oder Verkehrswegen ist nur dann möglich, wenn der Vorrang der Trinkwassergewinnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Vorranggebiete und Vorrangstandorte können sich mit Vorsorgegebieten in der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme überlagern, wenn dies mit der festgelegten Vorrangnutzung vereinbar ist.

C 1.8 06/07 – entfallen

1.9 Vorsorgegebiete

C 1.9 01 In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind festzulegen:

- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft
- Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft
- Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung
- Vorsorgegebiete für Erholung
- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft
- Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung.

Es sind Gebiete festzulegen, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes und der regionalen Planungsräume besonders bedeutsam sind.

D 1.9 01 In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Vorsorgegebiete festgelegt:

- **Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft**
- **Vorsorgegebiet für Erholung**
- **Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials**
- **Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft**
- **Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft**
- **Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung**

C 1.9 02 Die räumlich-konkrete Umsetzung der in den Beikarten 1 bis 7 nach Inhalt und Umfang zum Ausdruck gebrachten fachlichen Zielvorstellungen des Landes erfolgt eigenverantwortlich durch die Träger der Regionalplanung auf der Grundlage der in den Abschnitten C 2 und C 3 aufgeführten Ziele und der genannten fachlichen Grundlagen.

Die Inhalte der Beikarten 1 bis 7 sind vollständig in die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen einzubringen. Dabei sind die Inhalte der Beikarten sowohl untereinander als auch mit vorhandenen und zu entwickelnden regionalen Vorrang-, Vorsorge- und sonstigen Nutzungsansprüchen abzuwägen. Abweichungen von den Inhalten der Beikarten 1 bis 7 bei der räumlich-konkreten Umsetzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen müssen durch das Ergebnis einer sachgerechten Gesamtabwägung begründet sein.

C 1.9 03 Überlagerungen verschiedener Vorsorgegebiete sind zu vermeiden, wenn die Arten des Schutzes und der Nutzung nicht miteinander in Einklang stehen oder zu bringen sind.

2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

2.0 Umweltschutz allgemein

- C 2.0 01 Ökologische und ökonomische Erfordernisse sind unter Berücksichtigung auch mittel- und langfristiger Gesichtspunkte zum Ausgleich zu bringen. Bei fortbestehenden Zielkonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.
- C 2.0 02 Für Naturgüter und Funktionen, denen wegen ihrer besonderen Qualität, Gefährdung und großen ökologischen Bedeutung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen ist, sind Vorranggebiete festzulegen.
- D 2.0 02 In der zeichnerischen Darstellung sind ‘Vorranggebiete für Natur und Landschaft’ festgelegt.**
- C 2.0 03 Sind bei Vorhaben trotz der Nutzung technischer Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen erhebliche Immissionen vorhanden oder zu erwarten, ist insbesondere durch räumliche Ordnung der Nutzungen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung vermieden werden. Einem Heranwachsen von Wohngebieten an emittierende Anlagen ist entgegenzuwirken.
- C 2.0 04 Im Interesse einer wirksamen Umweltvorsorge sind bei allen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.
- D 2.0 05 In den Städten und Gemeinden sind Aktivitäten im Rahmen der Lokalen Agenda 21 zu initiieren und zu fördern.**

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- C 2.1 01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild besonders wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind durch Abwendung von Beeinträchtigungen, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung und – soweit erforderlich – durch Pflege zu erhalten, zu entwickeln oder zu nutzen.
- D 2.1 01.1 Die vorhandenen naturnahen Landschaftsteile sind zu erhalten, zu entwickeln, zu pflegen und weitgehend extensiv zu nutzen.**
- D 2.1 01.2 Der Wiederherstellung und dem Erhalt von Flächen mit großem ökologischem Entwicklungspotenzial ist der Vorrang vor der Anlage neuer Biotope einzuräumen.**
- D 2.1 01.3 Die Sicherung und Entwicklung der für den Naturhaushalt besonders wertvollen Gebiete, die als ‘Vorranggebiete für Natur und Landschaft’ festgelegt sind, soll vor allem durch eine naturnahe Nutzung erfolgen.**

- C 2.1 02 Zur langfristigen Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sind wertvolle – insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte – naturbetonte Gebiete in ausreichender Größe und Verteilung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sowie untereinander durch ein System nicht oder nur extensiv genutzter Flächen zu verbinden.
- D 2.1 02.1 Die im Landkreis als Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft ausgewiesenen ökologisch bedeutsamen Landschaftsteile sind in ihrer Verteilung, Dichte und Ausprägung zu sichern, zu verbessern und so miteinander zu verbinden, dass sie die Aufgaben eines Biotopverbundsystems auf Landkreisebene erfüllen. Hierzu sind insbesondere die ausgewiesenen ‚Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur‘ sowie die ‚Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils‘ heranzuziehen. Gleichzeitig sind die Zielsetzungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union hinsichtlich überregionaler ökologischer Schutzgebietssysteme zu berücksichtigen.**
- D 2.1 02.2 Eine großräumige Vernetzung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist bevorzugt durch die Extensivierung und ökologische Entwicklung der Fließgewässerauen, insbesondere von Weser, Emmer, Humme, Hamel und Saale anzustreben.**
- D 2.1 02.3 Kleinräumige Vernetzungen sind durch die Neuanlage von Hecken, Bäumen und Feldgehölzen sowie Stillgewässern und extensivem Grünland in ausgeräumten Landschaftsteilen – insbesondere in den ‚Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes‘ – sowie durch die Einrichtung von Acker- und Gewässerrandstreifen zu fördern.**
- C 2.1 03 Extensive Nutzungsformen, ungenutzte Flächen und besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sind auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zu erhalten oder zu entwickeln.
- D 2.1 03 Das Landschaftsbild ist in seiner kulturhistorischen Eigenart zu erhalten, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen. Dazu soll eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft mit umweltschonenden Bewirtschaftungsmethoden beitragen.**
- C 2.1 04 Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen – insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und Energieversorgungsanlagen – im Außenbereich sind
- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten
 - naturbetonte Bereiche auszusparen
 - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.
- D 2.1 04 Die großräumigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Bereiche des Süntels, des Iths, des Deisters sowie des Pyrmonter Berglandes sind vor einer Zerschneidung durch Infrastruktur und sonstige konkurrierende Nutzungen zu sichern.**

- C 2.1 05 Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind zu gestalten und so zu entwickeln, dass ihr Naturhaushalt wieder funktionsfähig wird. Entsprechende Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- In Gebieten mit Biotop- und Artenarmut ist im Interesse der Artenvielfalt auf eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft hinzuwirken. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür sind die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope.
- D 2.1 05 In der zeichnerischen Darstellung sind ‘Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes’ festgelegt. In diesen Landschaftsteilen sind landschaftsbildprägende Biotopstrukturen zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes neu zu entwickeln sowie die noch vorhandenen naturnahen Biotopstrukturen besonders zu schützen und zu pflegen. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sollten vorrangig hier umgesetzt werden. Ferner sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen an Standorten mit besonderem ökologischem Entwicklungspotenzial umzusetzen.**
- C 2.1 06 Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind insbesondere dort zu entwickeln, wo sich Möglichkeiten dafür im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen und landschaftsverändernden Maßnahmen bieten.
- C 2.1 07 Sofern Gebiete nicht mehr landwirtschaftlich, durch Bodenabbau oder sonstige Inanspruchnahme genutzt werden, ist sicherzustellen, dass darin Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Bodenabbaugelände und Truppenübungsplätze. Die Schaffung entsprechender Lebensräume schließt eine extensive Bewirtschaftung nicht aus.
- C 2.1 08 Für halbnatürliche, durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandene Bereiche sind, soweit es für ihre Erhaltung erforderlich ist, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, die die natürlichen Abläufe sichern sollen. Dazu gehören Maßnahmen der Erstinstandsetzung, der Dauerpflege und der Kontrolle der Schutzgebiete und Objekte.
- C 2.1 09 Die vorstehenden Ziele sind entsprechend den Gegebenheiten und Notwendigkeiten des jeweiligen Naturraumes in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen.
- C 2.1 10 Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich zu konkretisieren und um die jeweils notwendigen Pufferzonen zu ergänzen. Sie sind um die aus regionaler Sicht bedeutsamen Vorranggebiete zu ergänzen. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.
- D 2.1 10 In der zeichnerischen Darstellung sind ‘Vorranggebiete für Natur und Landschaft’ festgelegt.**
- C 2.1 11 Für die Festlegung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen kommen die in der Beikarte 1 gekennzeichneten,

aus der Sicht des Landes wertvollen Landschaftsteile sowie darüber hinaus weitere, aus regionaler Sicht wertvolle Landschaftsteile in Betracht. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.

D 2.1 11 In der zeichnerischen Darstellung sind ‘Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft‘ festgelegt.

2.2 Bodenschutz

C 2.2 01 Der Boden ist als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Teil des Naturhaushalts,
- prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

D 2.2 01 Infolge der vielseitigen Aufgaben des Bodens ist seine schonende Inanspruchnahme und die Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit bei allen Planungen und Maßnahmen anzustreben.

C 2.2 02 Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, gelösten oder gasförmigen Schadstoffen sind zu verhindern oder zu vermindern. Eingetretene Belastungen sind möglichst zu beseitigen.

C 2.2 03 In Gebieten mit erheblichen Bodenbelastungen sind weitere bodenbelastende Nutzungen und der Eintrag problematischer Stoffe zu vermeiden oder zu vermindern.

C 2.2 04 Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität sind grundsätzlich nur in Anspruch zu nehmen, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

C 2.2 05 Die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen.

C 2.2 06 Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung oder Erosion sind möglichst zu vermeiden. Bodenabgrabungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

D 2.2 06 Der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden in den Gewässerauen – insbesondere in der Weserniederung –, am Südwesthang des Osterwaldes, im Pyrmonter Bergland und im Pyrmonter Hochland ist bei der Bewirtschaftung Rechnung zu tragen.

C 2.2 07 Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Bodenwasserhaushalts sind möglichst zu vermeiden.

D 2.2 07 Auf den grundwasserbeeinflussten Flächen in den Auen der Fließgewässer sind weitere Entwässerungsmaßnahmen zu verhindern. Sind bereits entsprechende Veränderungen der Standortbedingungen erfolgt, ist die Wiederherstellung der Retentionsfunktion anzustreben und zu fördern.

- C 2.2 08 Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sind vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen und möglichst für eine werterhaltende landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zu sichern.
- C 2.2 09 Bei der Waldbewirtschaftung sind die günstigen Wirkungen des Waldes auf Klima, Boden und Wasserhaushalt zu sichern und zu fördern. Bei unumgänglicher Inanspruchnahme von Waldflächen sind Ersatzaufforstungen in funktionsgleichem Wert im engeren räumlichen Bereich durchzuführen.
- D 2.2 10 Standorte bzw. Böden mit sehr hoher Erosionsanfälligkeit und geringer Filter- und Pufferkapazität sind aufgrund der Erosions- und Auswaschungsgefahr so zu nutzen, dass Beeinträchtigungen des Bodens und anderer Schutzgüter vermieden werden.**

2.3 Gewässerschutz

- C 2.3 01 Zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen sind ober- und unterirdische Gewässer insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen.
- C 2.3 02 Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern.
- C 2.3 03 Die weitgehend natürlichen oder naturnahen Gewässer sind so zu schützen, dass ihre Gewässergüte sich nicht verschlechtert. In den übrigen Gewässern ist die Gewässergüte so zu verbessern, dass eine Annäherung an die ursprünglich vorhandenen Gegebenheiten, wie sie vor nachhaltiger menschlicher Beeinflussung herrschten, stattfindet. Das entspricht überwiegend der Gewässergütekategorie II (gering belastet).
- D 2.3 03.1 Alle weitgehend naturnahen Gewässerabschnitte von Emmer, Ilse, Hamel, Saale, Humme und Remte sowie die bewaldeten Gewässer oberläufe von Goldbach, Ockenser Bach, Wehlbach, Rohder Bach und Laatzener Bach sowie die Waldbäche der Gewässer 3. Ordnung sind vor schädigenden Einflüssen zu schützen; eine naturnahe Weiterentwicklung ist zu gewährleisten.**
- D 2.3 03.2 Zur Verbesserung der Gewässergüte, insbesondere der kritisch und stark belasteten Gewässer wie Weser sowie Abschnitte von Hamel, Hastebach, Ilse, Mainbach und Humme, muss neben der Verringerung der Schad- und Nährstoffeinträge vordringlich die Struktur der Gewässer und ihrer Auen naturnah erhalten oder entwickelt werden. Hierdurch ist insbesondere das Selbstreinigungsvermögen zu verbessern und die Abflussdynamik wiederherzustellen.**
- D 2.3 03.3 Die biologische Durchgängigkeit aller Fließgewässer ist zu erhalten bzw. im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten wiederherzustellen, um den Wanderweg für auf- und absteigende Fische und Wirbellose zu gewährleisten. Zusätzliche Querverbauungen in den Gewässern sind zu vermeiden.**

- C 2.3 04 Die biologischen, speziell die ökologischen Funktionen der Gewässer mit ihren Wechselbeziehungen zum terrestrischen Bereich der Aue sind wiederherzustellen. Dazu sind als Pufferzone gegen die angrenzenden Nutzungen und als gewässerabhängiger Lebensraum nichtbewirtschaftete Gewässerrandstreifen mit standortgerechtem Bewuchs anzulegen; vorhandene naturnahe Gewässerrandstreifen sind zu erhalten.
- Natürliche Rückstau- und Überschwemmungsbereiche sind zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Auf eine Rücknahme der Ackernutzung in diesen Bereichen ist hinzuwirken.
- Bei der Gewässerunterhaltung wie auch bei der Nutzung der Gewässer durch den Wassersport sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.
- D 2.3 04.1 An den Gewässerabschnitten mit unmittelbar angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung sind extensiv als Grünland genutzte Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mind. 5 bis 10 m zu entwickeln.**
- D 2.3 04.2 Das Retentionsvermögen in den Gewässerauen und ihren Einzugsgebieten ist durch**
- **Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser in den Siedlungsgebieten sowie**
 - **durch eine Erhöhung des Anteils an Grünland- und Brachflächen sowie Gehölzbeständen in den Gewässerauen und in den Hanglagen der Einzugsgebiete**
- zu erhalten bzw. zu entwickeln.**
- C 2.3 05 – entfällt
- C 2.3 06 (Auszug) Im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Nordsee und des Wattenmeeres sind insbesondere die Einträge von Nährstoffen und Schadstoffen auf direktem Wege, über die Flüsse und die Luft erheblich zu verringern. Belastetes Baggergut ist schadlos abzulagern.
- C 2.3 07 (Auszug) Die Versalzung der Weser ist unverzüglich zu verringern und so bald wie möglich zu beheben; vordringlich sind Belastungsspitzen abzubauen.
- C 2.3 08 Das Grundwasser ist unabhängig von der Nutzung flächendeckend vor nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit zu schützen; die Grundwasserneubildung ist zu fördern.
- D 2.3 08 Zur Wahrung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes und zur Sicherung einer ausreichenden Grundwasserneubildung sind Vorhaben zur ortsgebundenen Regenwasserversickerung zu fördern. Den negativen Auswirkungen großflächiger Bodenversiegelungen ist damit entgegenzuwirken.**
- C 2.3 09 Flächenhafte Belastungen des Grundwassers infolge einer intensiven Landwirtschaft sind durch standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung bei pflanzenbedarfsgerechter Düngung zu reduzieren. Insbesondere sind die Belastungen des Grundwassers infolge Ammoniakemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung zu vermeiden.

D 2.3 09 In ‘Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung’ ist zur Verringerung der Grundwasserbelastung auf eine schonende landwirtschaftliche Nutzung hinzuwirken und eine Erhöhung des Waldanteiles anzustreben.

C 2.3 10 Punktförmige Grundwasserschadensfälle sind zu erfassen, zu bewerten und nach Möglichkeit zu sanieren.

2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

C 2.4 01 Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen ist entgegenzuwirken. Vorhandene Luftverunreinigungen sind abzubauen.

C 2.4 02 Zur Verminderung von Luftverunreinigungen sind

- vorrangig emissionsfreie oder emissionsarme Verkehrsmittel – insbesondere in Ordnungsräumen – einzusetzen
- schadstofffreie oder schadstoffarme Energieträger zu verwenden
- Wohngebiete größeren Umfangs verstärkt an Fernheizanlagen anzuschließen.

C 2.4 03 Nachteile oder Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen sind auch durch räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur zu vermeiden.

C 2.4 04 Die Schadstoffbelastung der Luft ist in besonders belasteten Regionen laufend zu überwachen. Die Ergebnisse gebietsbezogener Immissionsuntersuchungen von Luftverunreinigungen sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

C 2.4 05 Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelastung ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern. Hierzu sind Lärminderungspläne von den Gemeinden – soweit erforderlich – aufzustellen und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

D 2.4 05 Bei lärmempfindlichen Nutzungen wie Wohnen und Erholung sind Maßnahmen gegen Lärmeinwirkungen zu treffen.

C 2.4 06 Die Lärminderung an der Lärmquelle (aktiver Lärmschutz) hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz). Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, sind Lärmquellen, soweit möglich, zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren. Zwischen Lärmquellen und lärmempfindlicher Nutzung sind ausreichende Abstände einzuhalten. In den Siedlungszentren, insbesondere in Ordnungsräumen, sind Zonen geringer Lärmbelastung anzustreben.

D 2.4 06 Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm ist bei der Neuplanung von Wohngebieten ausreichender Abstand zu Hauptverkehrsstraßen sowie zu Schienenstrecken einzuhalten.

C 2.4 07 Verkehrswege und andere lärm erzeugende Anlagen sind so zu planen, dass davon ausgehende Lärmbelastungen, insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden. Wo im Bereich

vorhandener Anlagen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch lärm-mindernde Maßnahmen nicht gewahrt werden können, ist der Bau neuer Wohnungen oder anderer lärmempfindlicher Einrichtungen zu verhindern.

C 2.4 08 Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Verkehrslärm sollen durch technische Maßnahmen an Fahrzeugen bzw. Fluggeräten und durch verkehrslenkende bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. An stark lärmbelasteten Verkehrswegen sind Maßnahmen zur Lärmsanierung anzustreben.

D 2.4 08 Wohngebiete sollen von Schwerlastverkehr weitgehend freigehalten werden.

C 2.4 09 Zur wirksamen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Belangen lärm-zeugender Nutzungen, darunter insbesondere der Verteidigung, sowie zur Lenkung der Bauleitplanung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Lärmbereiche und Siedlungsbeschränkungsbereiche festzulegen. Lärmbereiche umfassen die Gebiete mit störenden Wirkungen vorhandener Lärmemissionen. Siedlungsbeschränkungsbereiche umfassen diejenigen Gebiete, in denen eine weitere Wohnbebauung auszuschließen ist.

Lärmbereiche oder Siedlungsbeschränkungsbereiche sind insbesondere festzulegen

- an stark lärmbelasteten Straßen und Schienenwegen
- unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm für Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb und, sofern notwendig, auch für Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr sowie Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb
- um lärmemittierende militärische Anlagen, wenn deren dauerhafte Nutzung erhalten bleibt.

Von der Festlegung als Siedlungsbeschränkungsbereich können gewachsene Siedlungsbereiche ausgenommen werden, wenn die weitere bauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde nur dort möglich ist.

C 2.4 10/11 – entfallen

C 2.4 12 Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.

C 2.4 13 Zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sind Standorte für leistungsstarke Sendeanlagen und hochenergetische Freileitungen so zu planen, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima

C 2.5 01 Klimarelevante Emissionen im Verkehrsbereich sind insbesondere durch

- Verlagerung von Verkehrsleistungen im Straßen- und Flugverkehr auf Schiene und Wasserstraße,
- Verlagerung des individuellen auf den öffentlichen Personenverkehr,
- Herabsetzung der Verkehrsleistungen durch Verkehrsvermeidung,
- technische Energieeinsparungen an Verkehrsmitteln

zu vermindern.

- C 2.5 02 Die energiebedingten Emissionen von klimarelevanten Gasen sind durch
- rationelle Energienutzung und -umwandlung,
 - Energieeinsparung,
 - Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien,
 - technische Maßnahmen zur Entschwefelung und Entstickung von Rauchgasen bei Kohlekraftwerken
- zu vermindern.
Eine Erhöhung des Anteils von Erdgas an der Energieversorgung gegenüber dem Anteil von Kohle und Erdöl ist anzustreben.
- C 2.5 03 Klimarelevante Emissionen durch landwirtschaftliche Aktivitäten – z.B. durch Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Lagerung und Ausbringung von Gülle – sind zu vermindern.
- C 2.5 04 Der Wald ist im Hinblick auf seine Klimaschutzfunktion (Bindung von CO₂) zu erhalten, an geeigneten Standorten zu vermehren und nachhaltig zu nutzen.
- D 2.5 04 Wälder im Umkreis zusammenhängender Siedlungsbereiche, die aufgrund ihrer Lage und Ausprägung als Klimaschutz- und Ausgleichsräume oder Frischluftentstehungsgebiete dienen, sind entsprechend ihrer herausragenden kleinklimatischen Funktion besonders zu sichern und zu entwickeln.**
- C 2.5 05 In dicht besiedelten Gebieten sind Freiräume zur Aufrechterhaltung des vertikalen und horizontalen Frischluftaustausches und eines gesunden Stadtklimas zu erhalten. In windreichen Regionen soll die Schutzfunktion des Waldes zur Verbesserung des Kleinklimas besiedelter Gebiete beitragen.
- D 2.5 05 Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Kaltluftschneisen und -sammelgebiete sind insbesondere im Umland der Städte und größerer Siedlungsbereiche in ihrer Funktion zur Verbesserung des Kleinklimas zu erhalten; Abflussbahnen sind in ausreichender Größe von Barrieren freizuhalten.**
- C 2.5 06 Bei der Errichtung von Deponien ist eine weitestgehende Gasfassung und -nutzung vorzusehen, um die klimarelevanten Emissionen von Methangasen zu reduzieren.

2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

- C 2.6 01 Kulturlandschaften sind so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben. Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegemaßnahmen sollen dem Erhalt der Kulturlandschaften dienen.
- D 2.6 01.1 Die im Landkreis vorhandenen Streuobstwiesen und -weiden, Obstbaumalleen, Heckenlandschaften, Auengrünland, Nieder- und Mittelwälder sowie Hudewälder und Wölbäcker sollten gesichert, gepflegt und wiederhergestellt werden.**

- D 2.6 01.2 In der zeichnerischen Darstellung sind besonders gut ausgeprägte alte Heckenlandschaften als ‘Kulturelles Sachgut‘ festgelegt, sofern sie nicht in Vorranggebieten für Natur und Landschaft liegen; die große Strukturvielfalt dieser Gebiete ist zu erhalten.**
- C 2.6 02 Kulturelle Sachgüter, dazu zählen u.a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten.
- D 2.6 02 Kulturhistorische, geologische und archäologische Besonderheiten wie Objekte der Wirtschafts- und Technikgeschichte, der Bau- und Kunstgeschichte sowie der Orts- und Gartengeschichte sind zu schützen oder verträglich zu nutzen, um sie dauerhaft zu erhalten. Störende Maßnahmen sind auch im Umfeld zu vermeiden.**
- C 2.6 03 Die Siedlungsstruktur ist so weiterzuentwickeln, dass sie sich in die historisch gewachsene Kulturlandschaft einpasst und kulturelle Sachgüter erhalten werden. Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen im Siedlungsbestand sind behutsam so durchzuführen, dass historische Bausubstanz und historische Siedlungsstrukturen in ihren Funktionen möglichst gesichert und die Lebensbedingungen der Bewohner verbessert werden.
- D 2.6 03.1 Siedlungsstrukturen, die eine besondere landschaftliche Eigenart aufweisen, sind durch eine schonende Entwicklungsplanung zu erhalten.**
- D 2.6 03.2 Siedlungsbereiche mit historisch gewachsenen und landschaftstypisch ausgeprägten Siedlungsstrukturen sowie harmonischen, landschaftsgerecht eingegrünten Ortsränder sind in der zeichnerischen Darstellung als ‘Kulturelle Sachgüter‘ festgelegt. Sie sind aufgrund ihres Beitrages zur sozialen, kulturellen und städtebaulichen Identität sowie ihres besonderen Wertes für das Landschaftsbild zu erhalten und vor Überformungen zu bewahren. Ergänzend sind derzeitig strukturarme Siedlungsränder gestalterisch aufzuwerten.**
- C 2.6 04 Historische und besonders wertvolle Teile der Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter sollen flächendeckend erfasst, erforscht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- D 2.6 04 Kulturdenkmäler sollten – soweit sinnvoll und vertretbar – öffentlich zugänglich gemacht und in Naherholungskonzepte eingebunden werden.**

3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur

C 3.0 01 Die wirtschaftlichen Nutzungen sind in allen Landesteilen klein- und großräumig so mit den sozialen und ökologischen Erfordernissen abzustimmen und, soweit notwendig, umzugestalten, dass sie dem Wohl der regionalen Gesamtentwicklung dienen, die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigen und auch für künftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung offenhalten.

D 3.0 01.1 Die vorhandenen endogenen Entwicklungspotenziale sind zugunsten einer nachhaltigen Gesamtentwicklung des Landkreises vorrangig zu nutzen.

D 3.0 01.2 Zur Entwicklung eines ausreichenden und zukunftsorientierten Gewerbeflächenangebotes bei Konzentration an geeigneten hochwertigen Standorten ist eine interkommunale Zusammenarbeit vordringlich anzustreben.

C 3.0 02 Um eine umwelt- und sozialverträgliche Raumnutzung sicherzustellen und weiterzuentwickeln, sind die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum und ihre wechselseitigen Auswirkungen so abzustimmen, dass

- Nutzungen in Natur und Landschaft nur im unabweisbaren Umfang eingreifen,
- Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung verhindert werden,
- sich gegenseitig beeinträchtigende Nutzungen in Art und Intensität so aufeinander abgestimmt werden, dass Beeinträchtigungen minimiert und ggf. zusätzlich durch technische Möglichkeiten verträglich gemacht werden,
- sich gegenseitig ausschließende Nutzungen räumlich entflochten werden,
- bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt wird, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.

C 3.0 03 Die Infrastruktur ist – vorrangig in den Teilbereichen Verkehr, Energie, Wasserversorgung und Entsorgung – strukturell, technisch, organisatorisch und mit Hilfe flankierender ordnungspolitischer Maßnahmen so zu entwickeln und auszugestalten, dass sie den ökologischen Umbau der Wirtschaft fördert und für alle Nutzungsarten und Nutzergruppen Anreiz schafft für einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und für umweltverträgliche Nutzungsformen.

3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

- C 3.1 01 In allen Landesteilen ist darauf hinzuwirken, dass die vorhandenen Arbeitsstätten im produzierenden Gewerbe sowie im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich gesichert, weiterentwickelt und durch neue ergänzt werden.
- Die betrieblichen Arbeitsplatz-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstrukturen sind zu sichern und weiter zu entwickeln. Der Qualifikationsstand ist weiter zu erhöhen. In den Betrieben sind familien- und frauengerechte Arbeitsplatz- und Arbeitszeitstrukturen besonders zu fördern. Durch geeignete Maßnahmen soll auf eine Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen hingewirkt werden.
- D 3.1 01.1 Zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur im Landkreis Hameln-Pyrmont ist darauf hinzuwirken, die vorhandenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu sichern sowie neue Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen; vorhandene Standortvorteile für die gewerbliche Wirtschaft sind dabei voll auszuschöpfen.**
- D 3.1 01.2 Im Rahmen der Wirtschaftsförderung ist eine qualitativ selektierte Förderung vorzunehmen. Vorrangiges Ziel der Beschäftigungsförderung ist die Schaffung qualifizierter und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.**
- D 3.1 01.3 Technologische Innovationen in Produktion und Absatz sowie Umstrukturierungen, die neue Beschäftigungsmöglichkeiten für die Zukunft aufweisen, sind zu fördern. Dazu ist insbesondere der Medienpark zu sichern und weiterzuentwickeln.**
- D 3.1 01.4 Existenzgründungen von Unternehmen sind zu unterstützen; dafür ist das Technologie- und Gründerzentrum zu sichern und weiterzuentwickeln.**
- D 3.1 01.5 Die Beratung der regionalen Wirtschaft zur Nutzung neuer Technologien ist zu fördern; hierzu ist die Zusammenarbeit mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen voranzutreiben.**
- D 3.1 01.6 Bei der Bestandspflege und bei Neuansiedlungen von Betrieben ist die mittelständische Struktur und die Branchenvielfalt im Landkreis zu erhalten.**
- D 3.1 01.7 Die Verbesserung der beruflichen Qualifikation ist durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern; eine Zusammenarbeit der Träger derartiger Maßnahmen mit den Arbeitgeberorganisationen ist zu unterstützen. Für die berufliche Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt sind die Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote zu sichern und weiter zu entwickeln.**
- C 3.1 02 Auf den Abbau wirtschaftsstruktureller und standortbedingter Schwächen der Wirtschaft ist – insbesondere in den ländlichen Räumen – hinzuwirken. Wirtschaftsstrukturdefizite sind durch Ansiedlung neuer und ergänzender Betriebe zu mindern.
- Standortdefizite sind soweit wie möglich durch standortspezifische Bündelung leistungsfähiger, wirtschaftsnaher Infrastruktur, insbesondere der Informations-, Kommunikations-, Transport- und Umwelttechnik, auszugleichen.

- D 3.1 02 Für Erweiterungen am Standort sowie für Umsiedlungen und Neugründungen von Betrieben ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zu prüfen; dies schließt hinsichtlich einer Bündelung leistungsfähiger Infrastruktur die bauleitplanerische Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete ein.**
- C 3.1 03 Regions- und standortspezifische Vorteile, wie
- Lage am seeschifftiefen Fahrwasser
 - Lage an Schnittstellen überregionaler Verkehrssysteme
 - Nähe zu Großbetrieben mit umfangreichem und differenziertem Zulieferbedarf
 - Nähe zu Forschungseinrichtungen,
- sind gezielt zu nutzen und zu sichern.
- D 3.1 03.1 Die infrastrukturelle Ausstattung sowie die regionalen und überregionalen Verkehrsanbindungen über Schiene, Wasserstraße und Straße sind im Rahmen der Bestandspflege als Potenziale zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**
- D 3.1 03.2 Die Standortvorteile im Tourismussektor sind zu nutzen und beschäftigungsorientiert weiterzuentwickeln.**
- D 3.1 03.3 Im Landkreis ist die Ansiedlung von Unternehmen aus der Solarbranche im funktionalen Zusammenhang mit der Solarfabrik in Hameln und dem Institut für Solarenergieforschung Hameln / Emmerthal anzustreben.**
- C 3.1 04 Lage und Umfang zusätzlicher gewerblicher Nutzungen sind an der Immissionsvorbelastung, den absehbaren und unvermeidbaren zusätzlichen Immissionsbelastungen sowie den Bedingungen der Emissionsausbreitung auszurichten. Aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes und der Konfliktvermeidung können Nutzungsabstufungen oder Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden. Die Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbeflächen soll Vorrang vor der Erschließung neuer Gewerbe- und Industrieflächen haben.
- D 3.1 04 Vor der Ausweisung und Erschließung neuer Gewerbegebiete sind möglichst alte, brachliegende Industrie- und Gewerbeflächen in den Siedlungsbereichen – soweit sie erschlossen sind – zu sanieren und herzurichten.**
- C 3.1 05 Für die Ansiedlung neuer, die Erweiterung, Umstrukturierung und Verlagerung bestehender Arbeitsstätten im produzierenden Bereich sind geeignete Flächen, vorrangig in den Zentralen Orten der in Ziffer B 6.07 LROP I benannten Schwerpunkte bedarfsgerecht zu sichern.
- Bei der Ausweisung von Flächen für gewerbliche Nutzungen ist die ökologische Belastbarkeit des jeweiligen Standortes und seines Umfeldes zu berücksichtigen.
- Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Dienstleistungsbereichs sind dafür besonders geeignete Standorte und Flächen zu sichern.
- D 3.1 05 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten‘ festgelegt. In den übrigen Städten und Gemeinden ist eine den jeweiligen örtlichen Gege-**

benheiten angepasste gewerbliche Entwicklung möglichst in den Zentralen Orten zu fördern.

C 3.1 06 – entfällt

C 3.1 07 Der Fremdenverkehr ist in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung zu erhalten und in den Teilräumen zu stärken, die besondere Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche Intensivierung des Fremdenverkehrs bieten.

In den Teilräumen, in denen bereits Überlastungserscheinungen und Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen und wertvoller Landschaftsteile bestehen oder zu befürchten sind, ist der Fremdenverkehr im Sinne eines sanften Tourismus so umweltverträglich umzustrukturieren, dass er als wirtschaftliche Erwerbsgrundlage und Einkommenserzielung für die Bevölkerung in der Region erhalten werden kann und der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigt werden.

D 3.1 07.1 Die im Landkreis bestehenden endogenen Tourismuspotenziale wie die Kulturlandschaft und der Naturraum sowie der Städtetourismus – insbesondere in Hameln und Bad Pyrmont –, die Fahrgastschiffahrt auf der Weser, das Radwandern, das regionaltypische Unterkunfts- und Gaststättengewerbe, der regionstypische Dorfcharakter und die touristische Infrastruktur sind auszubauen. Dabei ist die besondere Bedeutung der Weserrenaissance zu beachten.

D 3.1 07.2 Das Kur- und Bäderwesen in den Städten Bad Pyrmont und Bad Münster sowie im Flecken Salzhemmendorf ist zu sichern und auszubauen. Die Tourismuspotenziale der Landwirtschaft sind verstärkt zu nutzen.

D 3.1 07.3 Eine interkommunale und Landkreisgrenzen überschreitende ‘Vermarktung’ und wirtschaftliche Nutzung des Tourismus im Weserbergland ist anzustreben. Durch vielfältige Programmangebote und einen verbesserten Standard der Beherbergungsstätten und Tourismuseinrichtungen ist auf eine Verlängerung der Verweildauer auswärtiger Gäste, eine Belebung des Tourismus auch im Winterhalbjahr und damit eine Erhöhung der Gäste- und Übernachtungszahlen insgesamt hinzuwirken.

C 3.1 08 Für Standorte mit Fremdenverkehrsbedeutung, an denen Einrichtungen des Fremdenverkehrs schwerpunktmäßig gesichert und entwickelt werden sollen, ist gemäß Ziffer C 1.5. 07 die besondere Entwicklungsaufgabe ‚Fremdenverkehr‘ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 3.1 08 In der zeichnerischen Darstellung sind die zentralörtlichen Bereiche der Städte Hameln, Bad Pyrmont und Bad Münster und des Flecken Salzhemmendorf als ‘Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr’ festgelegt. Die Tourismusinfrastruktur ist hier mit dem Ziel zu verbessern, die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen zu sichern sowie ihre touristische Attraktivität einschließlich des Umlandes und somit die Leistungsfähigkeit für den Tourismus und Fremdenverkehr wirksam zu steigern. Dafür ist die Entwicklung neuer touristischer Einrichtungen anzustreben.

- C 3.1 09 Fremdenverkehrseinrichtungen und sonstige fremdenverkehrsbezogene Freizeitprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Fremdenverkehr einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. Durch ihre Realisierung dürfen Landschaften nicht zersiedelt, historisch wertvolle Kulturlandschaften nicht beeinträchtigt, gewachsene Siedlungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und des Erholungswertes der Landschaft nicht gefährdet werden. Ihre räumliche und infrastrukturelle Anbindung an entsprechend leistungsfähige Zentrale Orte ist anzustreben.
- D 3.1 09 Tourismus und Fremdenverkehr sind unter dem Primat der Umweltverträglichkeit als Wirtschaftsfaktor und sozio-kultureller Impulsgeber des Landkreises zu entwickeln.**
- C 3.1 10 Touristische Großprojekte sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und gegenüber örtlichen und regionalen Belangen der räumlichen Entwicklung abzuwägen. Die in Ziffer 09 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

3.2 Landwirtschaft

- C 3.2 01 Die Landwirtschaft ist in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion zu sichern. Dabei ist eine flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltgerecht produziert und eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße zu fördern. Sie hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft.
- D 3.2 01.1 Die Landwirtschaft im Landkreis soll wettbewerbsfähig erhalten und entwickelt werden, um den Anforderungen der regionalen und überregionalen Märkte gerecht zu werden.**
- D 3.2 01.2 Umwelt- und standortgerechte Produktionsweisen, möglichst artgerechte Nutztierhaltung sowie regionale Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sind weiterzuentwickeln und zu fördern. Dabei ist auf die Senkung des Betriebsmitteleinsatzes hinzuwirken.**
- D 3.2 01.3 Die Existenzsicherung langfristig tragfähiger landwirtschaftlicher Arbeitsplätze und die Möglichkeiten von Erwerbskombinationen im landwirtschaftlichen Bereich sind zu fördern.**
- C 3.2 02 Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind diese Gebiete als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festzulegen. Grundlage für die Festlegung derjenigen Gebiete, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes besondere Bedeutung haben, ist die Beikarte 2. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere für die regionalen Planungsräume bedeutsame Gebiete festgelegt werden.

- D 3.2 02.1 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund eines hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials’ festgelegt.**
- D 3.2 02.2 Die unterschiedliche, standortabhängige Leistungsfähigkeit des Bodens für die Pflanzenproduktion ist aus Sicht des vorsorgenden Ressourcenschutzes bei allen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu berücksichtigen.**
- C 3.2 03 In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern.
Dies gilt insbesondere für die Grünlandwirtschaft in den Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und für die landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren.
- D 3.2 03 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft’ festgelegt.**
- C 3.2 04 Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte soll möglichst unmittelbar in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung erfolgen, die überregionale Vermarktung niedersächsischer Erzeugnisse ist zu unterstützen. Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung soll verstärkt gefördert werden.
- D 3.2 04 Der regionale Bezug und Absatz landwirtschaftlicher Produkte sollte durch leistungsfähige Betriebe im vor- und nachgelagerten Bereich sichergestellt werden; die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte ist zu fördern.**
- C 3.2 05 Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sollen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe stärken und dazu beitragen, die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft beschäftigten bzw. von ihr abhängigen Bevölkerung zu verbessern, Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohnen zu entflechten sowie die Umstellung auf eine standortgerechte und umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu unterstützen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorfsanierung und der regionalen Strukturförderung einen Beitrag zur Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur im Interesse einer funktionsgerechten Ausstattung der ländlichen Gemeinden leisten.
- D 3.2 05.1 Es ist anzustreben, die Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Rohstoffgewinnung sowie großräumigen Straßenbauvorhaben durch agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen zu entflechten.**
- D 3.2 05.2 In Dorferneuerungsplänen sind Aspekte der Regionalentwicklung zu berücksichtigen.**
- C 3.2 06 (Auszug) Um die Fischerei weiterhin zu erhalten, sind ihre Belange bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten.
- D 3.2 06 Die gewerbliche Fischereiwirtschaft und die Sportfischerei an den Gewässern des Landkreises ist zu erhalten und zu fördern, wobei – soweit möglich – eine**

Nutzungsentflechtung zwischen den Belangen der Fischerei, des Naturschutzes und der Erholung angestrebt werden sollte.

- D 3.2 07** Vor dem Hintergrund bereits bestehender Umweltbelastungen und wachsender Ansprüche von Verbrauchern, Lebensmittelhandel und Ernährungsmitteleindustrie wird eine umwelt- und tiergerechte Produktion in der Region angestrebt. Wirtschaftsweisen, die
- über das Maß der ordnungsgemäßen Landwirtschaft hinausgehen und so einen zusätzlichen Beitrag zum Ressourcenschutz leisten,
 - eine umweltschonende Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel gewährleisten und
 - zum Erhalt der Kulturlandschaft beitragen,
- sind unter Zuhilfenahme geeigneter Förderinstrumente zu unterstützen.
- D 3.2 08** Die Jagd ist zu erhalten und zu fördern.

3.3 Forstwirtschaft

- C 3.3 01** Der Wald ist zu erhalten; seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.
- D 3.3 01.1** Bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist die Sicherung der vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen des Waldes und eine Entwicklung hin zu größerer Naturnähe anzustreben. Äußere Einflüsse wie Grundwasserstandsänderungen, Immissionen oder Bodenabbau, die die Funktionen des Waldes beeinträchtigen, sind zu minimieren.
- D 3.3 01.2** Die Waldstruktur verbessernde oder sichernde Maßnahmen sollten durch öffentliche Mittel gefördert werden. Besonders im Privatwald sind zur Entwicklung eines wirkungsvollen Waldnaturschutzes die Möglichkeiten von vertraglichen Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) vorrangig zu nutzen.
- D 3.3 01.3** In den Waldgebieten mit starker Erholungsnutzung ist durch Lenkungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit des Waldökosystems und die Schutzfunktionen der Wälder nicht gefährdet werden. Wald ist nur für ruhige Erholungsformen vorzusehen.
- D 3.3 01.4** Der Zerstörung der Wälder durch die 'neuartigen Waldschäden' ist entgegenzuwirken. Bereits eingetretenen Schäden ist durch kompensierte Bodenschuttkalkungen zu begegnen.
- C 3.3 02** Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter Mischwaldbestände ist hinzuwirken. Die Wildhege hat sich diesen Zielen unterzuordnen. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.
- D 3.3 02.1** Die Wildbestände sind durch jagdliche Maßnahmen unter Aufrechterhaltung eines artenreichen und gesunden Bestandes so zu regulieren, dass eine natürli-

che Verjüngung der Wälder möglich ist und die Entwicklung des Waldes zu größerer Naturnähe nicht behindert wird.

- D 3.3 02.2** **Ausgeprägte Waldränder erfüllen vielfältige Funktionen für den Wald und die angrenzenden Freiflächen. Sie sind daher in der Regel in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich zu entwickeln.**
- D 3.3 02.3** **Dem Wald vorgelagert ist eine mindestens 100 m breite Schutz- und Pufferzone grundsätzlich von störenden Nutzungen und Bebauung freizuhalten. Eine Unterschreitung dieses Mindestabstandes ist mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen, wobei insbesondere die Aspekte der Gefahrenabwehr zu berücksichtigen sind.**
- C 3.3 03 (Auszug) Besonders in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten, in der Umgebung der Mittelzentren und in Vorsorgegebieten für Erholung bzw. für Trinkwassergewinnung sind unter Beachtung der ökologischen Standortbedingungen in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzung Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldflächen, zur Verbesserung ihrer räumlichen Verteilung und zur Erhöhung des Laubwaldanteils durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zu nutzen.
- D 3.3 03.1** **Alte naturnahe Waldstandorte mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sowie für die Waldforschung sind zu sichern.**
- D 3.3 03.2** **Der Umbau nicht standortgerechter, arten- und strukturarmer Nadelforste in standortgerechte Mischwälder ist anzustreben und zu fördern.**
- C 3.3 04 Besonders in waldreichen Gebieten sind die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen, z. B. Wiesentäler oder Heideflächen, grundsätzlich von Aufforstungen freizuhalten.
- D 3.3 04** **Offenlandbereiche mit besonders schützenswerten ökologischen und klimatischen Funktionen sowie prägender Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. die typische Kulturlandschaft sind von Aufforstungen auszunehmen; dies gilt auch für Talsituationen in Waldgebieten und Waldrandlagen.**
- C 3.3 05 Die Neuanlage, die Bewirtschaftung und die Gestaltung des Waldes sind so vorzunehmen, dass in den unterschiedlichen Wuchsgebieten Wälder mit standortgemäßen Baumarten entwickelt bzw. erhalten und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gepflegt werden. Der Wald im Besitz des Landes Niedersachsen ist zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften.
- D 3.3 05.1** **Die im Landkreis vorhandenen Waldbestände sind durch umweltverträgliche Gestaltung, Pflege und möglichst natürliche Verjüngung zu sichern und zu standortgerechten und strukturreichen Mischwäldern zu entwickeln.**
- D 3.3 05.2** **Größere Kahlschläge und der Anbau von ökologisch wenig zuträglichen und nicht standortgemäßen Baumarten sind zu vermeiden. Eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung ist anzustreben.**

- D 3.3 05.3 Die Entwicklung von Naturwaldflächen ohne forstliche Eingriffe ist an geeigneten Waldstandorten zu fördern.**
- C 3.3 06 Unvermeidbare Eingriffe sind durch gleichwertige Ersatzaufforstungen auszugleichen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.
- D 3.3 06.1 Bei unvermeidbaren Eingriffen sind die Beeinträchtigungen des Waldes so gering wie möglich zu halten. Die entstehenden Verluste von Waldfunktionen sind vorrangig und werterhaltend durch die Schaffung ausreichend großer neuer Waldgebiete möglichst im Anschluss an bestehende Wälder oder durch strukturverbessernde Maßnahmen in bestehenden Waldgebieten zu kompensieren.**
- D 3.3 06.2 Große zusammenhängende Waldgebiete sind vor Zerschneidungen sowie vor Veränderungen der Grundwasserstände zu schützen. Rückbaumöglichkeiten von Waldgebiete zerschneidenden Trassen sind zu prüfen und ggf. zu nutzen.**
- C 3.3 07 In der Beikarte 3 sind diejenigen Waldgebiete dargestellt, die nach Abwägung mit anderen Belangen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft räumlich näher festzulegen sind. Darüber hinaus vorhandene Waldgebiete können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ebenfalls als Vorsorgegebiete gesichert werden.
- D 3.3 07 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft’ festgelegt.**
- C 3.3 08 In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern.
- Der Waldanteil im Lande ist zu erhöhen. Insbesondere in den Landesteilen mit einem Waldanteil unter 15 v. H. ist die Waldneuanlage vordringlich. Auf Vernetzung und Integration in ein landesweit zu entwickelndes Biotopverbundsystem ist hinzuwirken.
- Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- D 3.3 08.1 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils’ festgelegt.**
- D 3.3 08.2 Neben den großen geschlossenen Waldgebieten sind die kleineren Restwaldparzellen und Feldgehölze zu erhalten und neu zu schaffen.**
- D 3.3 08.3 Im Rahmen des Biotopverbundes sowie aufgrund ihres Seltenheitswertes ist auch die Vermehrung standortgerechter Auwälder zu fördern.**

3.4 Rohstoffgewinnung

- C 3.4 01 Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind entsprechend ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Le-

bens- und wirtschaftliche Produktionsgrundlage nachwachsender Generationen zu erforschen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind zu sichern.

C 3.4 02 (Auszug) Auf eine umweltverträgliche und effiziente Ausnutzung der Rohstoffvorkommen sowie auf eine Verringerung des Bedarfs an natürlichen mineralischen Rohstoffen durch Substitution, Recycling und qualitätsgerechte Verwendung ist hinzuwirken.

D 3.4 02 Auf einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen mineralischen Rohstoffen durch sparsame und verbrauchsnahe Verwendung sowie auf eine Verringerung des Bedarfs durch Wiederverwendung von Rohstoffen ist hinzuwirken.

C 3.4 03 (Auszug) Großflächige Rohstoffgewinnungsgebiete von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau in Frage kommen, sind im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können, soweit erforderlich und auf Grund der Gegebenheiten vor Ort auch umsetzbar, nähere Festlegungen hinsichtlich einer zeitlich gestaffelten Inanspruchnahme der Lagerstätten getroffen werden. Die zeitliche Staffelung soll insbesondere die Belange des Naturschutzes berücksichtigen.

In Teilen einiger regionaler Planungsräume im Land, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, kann die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung mit dem Ausschluß dieser Nutzung an anderer Stelle in diesen Teilräumen verbunden werden. Die Teilräume sind gemeindegrenzenscharf festzulegen.

Kleinflächige Lagerstätten (kleiner als 20 ha), die aus landesweiter Sicht herausragende Bedeutung für die Rohstoffgewinnung haben und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen sind, sind in der Anlage bestimmt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich so zu konkretisieren und zu ergänzen, dass entgegenstehende Nutzungen zumindest zeitlich entflochten werden können und die Möglichkeit des Abbaus langfristig gesichert bleibt. Nachfolgenutzungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen. Kleinflächige Rohstofflagerstätten, die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festzulegen sind

Landkreis	Gemeinde/Ort	TK 25	Rohstoff
Hameln-Pyrmont	Salzhemmendorf/Thüste	3923	NW-Stein
Hameln-Pyrmont	Salzhemmendorf/Wallensen	3923	Quarzsand

D 3.4 03.1 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung‘ festgelegt

D 3.4 03.2 Die ‘Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung‘ im Wesertal (Kies und Sand) sowie im Bereich der Stadt Hess. Oldendorf (Ton) sind differenziert für eine kurzfristige (Zeitstufe I) und langfristige (Zeitstufe II) Inanspruchnahme festgelegt; diese zeitliche Abfolge ist zu beachten.

D 3.4 03.3 Im Bereich der Stadt Hess. Oldendorf und der Stadt Hameln ist ein Bodenabbau außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.

C 3.4 04 – entfällt

- C 3.4 05 (Auszug) Grundlage für die Festlegung von Vorsorgegebieten für die Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ist die Beikarte 4. Die Vorsorgegebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der eine längerfristige regionale Bedarfsdeckung sichert und mit den Belangen des Natur-, Boden- und Wasserschutzes in Einklang gebracht werden kann.
- D 3.4 05 In der zeichnerischen Darstellung sind die 'Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung' festgelegt.**
- C 3.4 06 – entfällt
- C 3.4 07 Der Abbau von Lagerstätten soll grundsätzlich dort erfolgen, wo Nutzungskonkurrenzen am geringsten sind.
- C 3.4 08 Auf einen planvollen, sparsamen und räumlich konzentrierten Abbau mit nachfolgender Wiedereingliederung der Abbaubereiche in die Landschaft mit dem Ziel der Renaturierung naturnaher Ökosysteme ist hinzuwirken, sofern nicht eine anderweitige Folgenutzung vordringlich ist.
- D 3.4 08.1 Die Rohstoffe sind unter Einsatz entsprechender Techniken abschnittsweise und vollständig abzubauen.**
- D 3.4 08.2 In der zeichnerischen Darstellung sind die nachfolgenden Vorsorgenutzungen überlagernd festgelegt.**

3.5 Energie

- C 3.5 01 Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.
- D 3.5 01.1 Auf den Einsatz von festen oder flüssigen Brennstoffen ist – soweit Anschlussmöglichkeiten an das Gasnetz vorhanden – weitestgehend zu verzichten.**
- D 3.5 01.2 Zur Warmwasserbereitung ist verstärkt der Einsatz von Solarenergie (Solarthermie) anzustreben und entsprechend zu fördern.**
- C 3.5 02 Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung haben Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen.
- D 3.5 02.1 Die Energie-Einsparpotenziale, die beim Neubau von Häusern und durch Sanierungen im Gebäudebestand erzielt werden können, sind verstärkt zu nutzen.**
- D 3.5 02.2 Es ist anzustreben, den Energiebedarf in Wohnhäusern vermehrt durch Fotovoltaik und Wärmerückgewinnungsanlagen zu decken.**

- D 3.5 02.3 Die bei der Energieumwandlung im Kraftwerk Hameln / Afferde anfallende Abwärme ist weiterhin für die Wärmeversorgung in der Stadt Hameln zu nutzen.**
- D 3.5 02.4 Vom Erzeuger nicht mehr zu nutzende Abwärme sollte über Austauschrichtungen privaten Verbrauchern zugeführt werden.**
- D 3.5 02.5 Die in den Kläranlagen anfallenden Faulgase sollten über Blockheizkraftwerke zur Energieerzeugung genutzt werden.**
- D 3.5 02.6 Der Einsatz nachwachsender Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft ist zu fördern.**
- C 3.5 03 Die Energieversorgung ist mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang zu bringen. Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und ggf. die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotenziale sind auszuschöpfen.
- Grundlage dafür sollen örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte sein.
- D 3.5 03 Die Aufstellung von regionalen und örtlichen Energiekonzepten ist anzustreben, um die Möglichkeiten der Energieeinsparung aufzuzeigen und eine umweltgerechte und sichere Energieversorgung und -nutzung zu gewährleisten.**
- C 3.5 04 (Auszug) Folgende Standorte bestehender Großkraftwerke sind als Vorrangstandorte für nichtnukleare Energiegewinnungsanlagen für Umstrukturierungs- und/oder Ersatzmaßnahmen in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:
- Grohnde
- Diese Vorrangstandorte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. Bei Umstrukturierungs- und Ersatzmaßnahmen ist von einem Flächenbedarf von 40 bis 50 ha auszugehen, bei Neubaumaßnahmen von 80 bis 100 ha.
- D 3.5 04 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Vorrangstandorte für Großkraftwerk / Kraftwerk‘ festgelegt.**
- C 3.5 05 (Auszug) In den übrigen Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen weitere Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt werden.
- Die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung kann mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden werden.
- D 3.5 05 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung‘ festgelegt.**
- C 3.5 06 (Auszug) Zur Sicherheit der Gasversorgung ist darauf hinzuwirken, dass
- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden,
 - das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut wird.
- D 3.5 06 Das regionale und die örtlichen Verteilernetze der Gasversorgung sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeit weiter auszubauen.**

- C 3.5 07 Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, sowie Leitungstrassen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern.
- D 3.5 07 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Rohrfernleitungen (Gas, Kraftstoff)’, die ‘Eitleitungen ab 110 kV’ und die ‘Umspannwerke ab 110 kV’ festgelegt.**
- C 3.5 08 Der Ausbau der Energietransportsysteme ist mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Transportleitungen sollen Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen.
- C 3.5 09 Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Sie sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verkabeln.
- D 3.5 09 Einrichtungen zum Transport und zur Verteilung von Energie sind – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – von den verschiedenen Trägerorganisationen bzw. Unternehmen gemeinsam zu nutzen.**

3.6 Verkehr und Kommunikation

3.6.0 Verkehr allgemein

- C 3.6.0 01 Niedersachsen ist durch ein leistungsfähiges Verkehrsnetz an die großen deutschen und europäischen Wirtschaftsräume anzubinden.
Durch räumliche Planungen sollen die Raumfunktionen so zugeordnet werden, dass der Verkehrsbedarf minimiert wird. Eine Entkoppelung von Wirtschafts- und Verkehrswachstum ist anzustreben.
Bei der räumlichen Entwicklung der Regionen ist auf eine Begrenzung des Verkehrswachstums hinzuwirken. Die innerregionale Verkehrsentwicklung soll durch wohnortnahe Befriedigung der Alltagsbedürfnisse der Menschen auf Verkehrsmittel hingelenkt werden, die die Umwelt am wenigsten belasten. Die Siedlungsentwicklung ist darauf auszurichten, unnötige Verkehre zu vermeiden und damit den Wegeaufwand zu verringern.
- D 3.6.0 01.1 Die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes im Landkreis muss unter Beachtung der Umweltverträglichkeit den verkehrlichen Anforderungen gerecht werden; dabei ist die Entwicklung im überregionalen und regionalen Verkehr zu berücksichtigen.**
- D 3.6.0 01.2 Das vorhandene Verkehrsnetz im Landkreis soll so entwickelt werden, daß die gewachsene Struktur aus Mittel- und Grundzentren mit ihren Anbindungen an die überregionalen Oberzentren unter dem Aspekt einer umweltschonenden Befriedigung des Mobilitätsbedürfnisses gesichert ist.**
- D 3.6.0 01.3 Die Siedlungsentwicklung ist bauleitplanerisch darauf auszurichten, Verkehre und Wegeaufwand zu vermeiden. Dabei ist eine Konzentration der Wohn- und Gewerbeflächen auf die Zentralen Orte anzustreben, um den ÖPNV zu stär-**

ken bzw. unnötige Verkehre zu vermeiden. Durch eine kleinräumige Zuordnung der unterschiedlichen Nutzungen zueinander bei Berücksichtigung der notwendigen Abstände soll das Verkehrsaufkommen minimiert werden.

C 3.6.0 02 Bei der Verkehrsbedienung der einzelnen Teilräume des Landes ist eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenteilung und Verknüpfung der verschiedenen Verkehrssysteme anzustreben. Auf den Schienenverkehr und den ÖPNV ist besonderes Gewicht zu legen.

D 3.6.0 02 Die Erstellung eines regionalen Verkehrsentwicklungsplanes ist anzustreben.

C 3.6.0 03 Der insbesondere durch die Liberalisierung des westeuropäischen und die Öffnung des osteuropäischen Marktes weiterhin wachsende Güterverkehr ist in verstärktem Umfang auf Schiene und Wasserstraße zu verlagern, um einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu begegnen.

(Auszug) Güterverkehrszentren sind als Schnittstellen zwischen Fern- und Nahverkehr sowie zwischen den einzelnen Verkehrsträgern zu sichern und zu entwickeln, um einen schnellen und reibungslosen Übergang von einem Verkehrsträger auf den anderen zu ermöglichen. Sie sind vordringlich in den Räumen mit hohem Güterverkehrsaufkommen zu schaffen.

Die in der zeichnerischen Darstellung (LROP) festgelegten Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und ggf. durch weitere regionale Güterverkehrszentren zu ergänzen. Dafür kommen auch aus regionaler Sicht bedeutsame Teilstandorte der in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren in Frage.

C 3.6.0 04 – entfällt

C 3.6.0 05 Die Zentralen Orte sind ihrer Funktion entsprechend an den regionalen bzw. überregionalen Verkehr anzubinden. Dazu ist ein leistungsfähiges, koordiniertes Verkehrsnetz zu erhalten und zu entwickeln. Grundlage hierfür sollen regionale Gesamtverkehrspläne sein.

D 3.6.0 05 Die Zentralen Orte sollen untereinander – sowie von ihrem Umland aus – mit öffentlichen und individuellen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

C 3.6.0 06 Die Verkehrsinfrastruktur ist vorrangig in ländlichen Räumen mit Strukturschwächen, insbesondere im Grenzbereich zu den neuen Bundesländern, zu verbessern. Dabei sollen umweltfreundliche Verkehrsträger Vorrang erhalten.

C 3.6.0 07 Das in der zeichnerischen Darstellung generalisiert dargestellte überregionale Verkehrsnetz ist – unter Berücksichtigung der fachplanerischen Erfordernisse – in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und durch regional bedeutsame Verkehrswege zu ergänzen.

3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr

C 3.6.1 01 Der ÖPNV ist zu einer attraktiven Alternative zum Individualverkehr auszugestalten. Die Verkehrsbedienung und die vorhandene und angestrebte Siedlungsstruktur sind hierauf abzustimmen. Die Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Verkehr soll vor dem Individualverkehr Vorrang erhalten.

In allen Teilräumen des Landes ist die Zusammenfassung der Träger des ÖPNV zu verkehrlichen und tariflichen Einheiten anzustreben. Auf den Zusammenschluss zu Verkehrsgemeinschaften oder Verkehrsverbänden ist – auch grenzüberschreitend – hinzuwirken.

Die Schülerbeförderung ist in den ÖPNV zu integrieren.

D 3.6.1 01.1 Der ÖPNV ist bei Sicherstellung von Anschlussbeziehungen zum vertakteten Schienenverkehr grundsätzlich nachfrageorientiert auszugestalten. In den Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont sowie in den regional bedeutsamen Relationen Hameln-Aerzen / Bad Münder / Hess. Oldendorf ist als Alternative zum Individualverkehr eine angebotsorientierte ÖPNV-Planung zu betreiben.

D 3.6.1 01.2 Eine Verlagerung vom Individualverkehr zum ÖPNV ist durch die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden gezielt zu unterstützen. Dabei soll die angestrebte Siedlungsstruktur die Bündelung von Verkehrsbeziehungen ermöglichen und den Vorrang des Individualverkehrs auf disperse Strukturen begrenzen.

D 3.6.1 01.3 Verbesserungen des regional bedeutsamen Straßennetzes sind auf intensiv genutzte Trassen zu konzentrieren, weil diese i.d.R. auch höhere ÖPNV-Relevanz besitzen. Dabei sind ÖPNV-Beschleunigungsmaßnahmen zu prüfen.

D 3.6.1 01.4 Die verkehrliche und tarifliche Einheit des straßengebundenen ÖPNV im Landkreis ist zu wahren, die Einbeziehung des schienengebundenen ÖPNV ist anzustreben.

D 3.6.1 01.5 Während Park- und Ride- und Bike- und Ride-Anlagen an den SPNV-Zugangsstellen vorzusehen sind, können Bike- und Ride-Anlagen darüber hinaus an zentralen Haltestellen in den Grundzentren und anderen exponierten Haltestellen zum ÖPNV errichtet werden.

D 3.6.1 01.6 Die Kooperation mit benachbarten Verkehrsgebieten ist unter Beachtung der bestehenden Aufgabenträgerschaft zu erhalten und bedarfsweise weiterzuentwickeln.

D 3.6.1 01.7 Die Schülerbeförderung ist in den ÖPNV zu integrieren, sofern dessen Wirtschaftlichkeit nicht beeinträchtigt wird.

C 3.6.1 02/03 – entfallen

C 3.6.1 04 Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Kinder, der Frauen, der Behinderten und der älteren Menschen, ist Rechnung zu tragen.

- D 3.6.1 04 Bei der ÖPNV-Fahrplangestaltung sind insbesondere die Bedürfnisse der aufkommensstärksten Nutzergruppen – Schüler und ältere Menschen – zu beachten. Die besonderen artspezifischen Bedürfnisse im Besorgungs- und Freizeitverkehr sind mit Elementen der differenzierten Bedienung zu befriedigen.**
- C 3.6.1 05 In den Ländlichen Räumen ist der ÖPNV zu sichern, zu verbessern und auszubauen. Eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sind sicherzustellen; dies gilt auch für die Flächenerschließung dünn besiedelter Teilräume. Ein auf den Schienenverkehr abgestimmtes und auf die Siedlungsstruktur ausgerichtete Bussystem ist vorzuhalten. Dabei ist auf die Erschließung siedlungsnaher Erholungsgebiete zu achten.
- D 3.6.1 05.1 Die in der zeichnerischen Darstellung als ‚Regional bedeutsamer Busverkehr‘ festgelegten Linien sind als regionale Schnellverbindungen zu sichern und zu verbessern.**
- D 3.6.1 05.2 Der ÖPNV im Landkreis Hameln-Pyrmont ist unter Einbeziehung der Elemente der differenzierten Bedienung zu sichern und nachfrageorientiert zu verbessern. Die Abstimmung mit dem SPNV hat unter Nutzung der Möglichkeiten des Systems der differenzierten Bedienung zu erfolgen.**
- C 3.6.1 06 Die Anbindung von Erholungsgebieten sowie Sport- und Freizeitanlagen ist durch den ÖPNV zu sichern und nach Möglichkeit zu verbessern.
- D 3.6.1 06 In den Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont ist die relevante Nachfrage im Freizeitverkehr durch Angebote im Buslinienverkehr zu befriedigen, im übrigen Kreisgebiet mit Lösungsansätzen der differenzierten Bedienung.**

3.6.2 Schienenverkehr

- C 3.6.2 01 Der Schienenverkehr ist sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr zu verbessern und so zu entwickeln, dass er erheblich größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.
Das Eisenbahnnetz ist in allen Teilen des Landes zu erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen. Gleichfalls sind Ausbau- und Neubaumaßnahmen im Netz dort erforderlich, wo Strecken elektrifiziert werden sollen. Durch den Bau zusätzlicher Gleise sind der schnelle und langsame Verkehr nach Möglichkeit zu entmischen.
Höhengleiche Bahnübergänge sind möglichst zu beseitigen.
- D 3.6.2 01.1 In der zeichnerischen Darstellung ist das vorhandene und auszubauende Schienennetz festgelegt. Dieses ist einschließlich seiner Verknüpfung mit wichtigen Anschlusspunkten für den Fernverkehr unter Beachtung funktionaler Zusammenhänge für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den Güterverkehr zu sichern und abgestimmt weiterzuentwickeln.**
- D 3.6.2 01.2 Die Strecke 360 Hannover-Hamel-Bad Pyrmont (-Altenbeken-Paderborn) ist im Kreisgebiet in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten und den Erfordernissen des S-Bahn-Verkehres anzupassen. Der S-Bahn-Verkehr ist von Hannover bis nach Bad Pyrmont zu führen. Die durchgehende Verbindung nach Paderborn ist zu erhalten.**

D 3.6.2 01.3 Die Stecke 372 Löhne-Rinteln-Hameln-Hildesheim ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. Dies setzt eine entsprechende Infrastruktur voraus, um einen Taktfahrplan im Personenverkehr mit Verknüpfung zum Nahverkehr und Fernverkehr durchführen zu können.

D 3.6.2 01.4 Die Wiederinbetriebnahme des Haltepunktes Hasperde (Stadt Bad Münder) ist anzustreben. Die Wiederinbetriebnahme des Haltepunktes Fischbeck (Stadt Hessisch Oldendorf) und die Neueinrichtung eines Haltepunktes Hameln-West sind zu prüfen.

C 3.6.2 02 Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Lärmschutzes der Bevölkerung in der Nähe von Schienenwegen, sind nicht nur beim Neubau, sondern auch bei der Leistungssteigerung des bestehenden Streckennetzes zu berücksichtigen.

C 3.6.2 03 Die Qualität der Bedienung im Personenverkehr ist weiter zu erhöhen. Die Erreichbarkeit der Oberzentren, der Mittel- und Grundzentren mit hohem Fahrgastaufkommen sowie die Anschlüsse in den Umsteigebahnhöfen sind zu verbessern.

Der Personenverkehr ist durchgängig auf ein abgestuftes und aufeinander abgestimmtes System von ICE-, EC/IC-, IR-, RB- und RSB-Zügen umzustellen. Dieses System ist zu vertakten. In der Region Hannover ist eine S-Bahn zu schaffen.

D 3.6.2 03.1 Die Bedienungsqualität im Personenverkehr ist weiter zu erhöhen. Dabei ist die Erreichbarkeit der Oberzentren, der Mittel- und Grundzentren mit hohem Fahrgastaufkommen sowie die Anschlussverbesserung in den Zugangs- und Umsteigebahnhöfen vorrangig anzustreben.

D 3.6.2 03.2 Die Anschlussbeziehungen im Schienenverkehr sind auf der Streckenkreuzung 360/372 in Hameln und durch die Herstellung bzw. Verbesserung der IC-/ICE- bzw. IR-Anschlüsse in Hannover, Paderborn, Hildesheim, Elze und Bielefeld so zu entwickeln, dass sowohl den qualitativen Anforderungen für die Nutzung der Fernverkehre als auch der Sicherung wichtiger Umsteigebeziehungen im Regionalverkehr innerhalb und zwischen den Landkreisen entsprochen wird.

C 3.6.2 04 Die Bedienungsqualität und Kapazität im Güterverkehr sind weiter zu erhöhen. Zur Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Schiene sind Güterverkehrszentren und weitere Anlagen des kombinierten Güterverkehrs zu schaffen.

D 3.6.2 04 Die Bedienungsqualität im Güterverkehr ist zu erhöhen; dazu sind kapazitätserhaltende und -steigernde Maßnahmen als Voraussetzung für die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene unerlässlich.

C 3.6.2 05 – entfällt

C 3.6.2 06 Folgende Eisenbahnstrecken – neben den Schienenprojekten der Deutschen Einheit – sind neu- bzw. auszubauen und – soweit noch nicht geschehen – zu elektrifizieren:

Löhne–Hameln–Elze–Hildesheim

C 3.6.2 07 – entfällt

3.6.3 Straßenverkehr

C 3.6.3 01 (Auszug) Die überregionale Erschließung des Landes durch das vorhandene Netz der Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen ist grundsätzlich ausreichend. Die Autobahnen haben insbesondere die Aufgabe, das nachgeordnete Straßennetz vom Fernverkehr zu entlasten.

Erforderlich sind qualitative Verbesserungen

- zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- zur Verkehrsberuhigung in den Siedlungsbereichen durch den Bau von Ortsumgehungen,
- zum Abbau von Verkehrsengpässen in Einzelfällen,
- in den Ländlichen Räumen, insbesondere zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV.

D 3.6.3 01.1 Das im Landkreis Hameln-Pyrmont vorhandene klassifizierte Straßennetz ist in seiner Qualität und Leistungsfähigkeit zu erhalten. Verbesserungen sind vorrangig dort vorzunehmen, wo verkehrliche Engpässe – insbesondere für den ÖPNV – beseitigt werden können, die Verkehrssicherheit gefährdet ist, die Verkehrsqualität zur Stärkung des Wirtschaftsraumes erhöht und die Lebensqualität in bestehenden Siedlungsbereichen durch den Bau von Ortsumgehungen nachhaltig gesteigert werden kann.

D 3.6.3 01.2 Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, zur Verbesserung der Wohnsituation und des Verkehrsflusses sowie zur besseren Erreichbarkeit der Zentralen Orte ist die Entlastung der Ortsdurchfahrten durch folgende Umgehungen anzustreben:

- **Südumgehung Hameln im Zuge der B 1/B 217**
- **Westumgehung Einbeckhausen im Zuge der B 442**
- **Nordumgehung Coppenbrügge/Marienau im Zuge der B1**
- **Nordumgehung Wehrbergen im Zuge der B 83**
- **Süd-Nordumgehung Reher/Aerzen/Gr. Berkel im Zuge der B1**
- **Nordumgehung Hemmendorf/Oldendorf/Benstorf im Zuge der B 1**
- **Westumgehung Grohnde im Zuge der B 83**
- **Westumgehung Hachmühlen nördl. der B 217 im Zuge der B 442**
- **Westumgehung Bad Pyrmont im Zuge der L 426**
- **Ostumgehung Fuhlen/Lachem im Zuge der L 434**

C 3.6.3 02 (Auszug) Die Verbindungen zu den neuen Bundesländern sind als Voraussetzung des räumlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Zusammenwachsens herzustellen bzw. auszubauen. Vorrang soll hierbei der Ausbau des Schienennetzes haben.

C 3.6.3 03 – entfällt

C 3.6.3 04 In den verdichteten Wohnsiedlungsbereichen ist einer verkehrsbedingten hohen Umweltbelastung durch geeignete Planungen und Maßnahmen entgegenzuwirken. Dazu gehören:

- Reduzierung der Verkehrsmengen im Individualverkehr zugunsten des ÖPNV
- Bündelung von Verkehrsmengen und -wegen zur Schaffung verkehrs- und lärmberuhigter Zonen
- Rückbaumaßnahmen von Straßen
- Schallschutzmaßnahmen an Fahrzeugen, Verkehrswegen und Gebäuden
- Abstandsflächen zu Wohnbebauung und deren lärmindernde Flächengestaltung.

C 3.6.3 05 Im Rahmen der näheren Festlegung sind erforderliche Ortsumgehungen, Teilverlegungen und Beseitigungen höhengleicher Kreuzungen sowie regional bedeutsame Straßen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu ergänzen.

D 3.6.3 05 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und regionaler Bedeutung‘ festgelegt.

3.6.4 Schifffahrt

C 3.6.4 01 (Auszug) Die Funktionsfähigkeit der wirtschaftlich bedeutenden See-, Binnen- und Inselversorgungshäfen ist zu sichern. Die Binnenwasserstraßen sind bedarfsgerecht zu unterhalten und entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung auszubauen, soweit dies umweltverträglich möglich ist. Damit wird angestrebt, Güter auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger Schifffahrt zu verlagern.

D 3.6.4 01.1 Die Weser ist als Bundeswasserstraße zu sichern; die Schiffbarkeit muss durch geeignete schifffahrtstechnische und ökologisch verträgliche Unterhaltungsmaßnahmen nachhaltig gewährleistet sein. Dazu gehören die Erhaltung und der bedarfsgerechte Ausbau des Hafens und der Schleuse in Hameln.

D 3.6.4 01.2 Der überregionale Güterverkehr ist verstärkt über die Weser abzuwickeln. Die Personen- und Ausflugsschifffahrt ist nachhaltig zu sichern.

D 3.6.4 01.3 Die Verbesserung der Wasserregulierung im Oberweserbereich ist durch die Eder- und die Diemeltalsperre zu gewährleisten; dazu ist eine Fach- und Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit fortzusetzen.

D 3.6.4 01.4 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Standorte für Sportboothäfen‘ festgelegt.

C 3.6.4 02-04 – entfallen

C 3.6.4 05 (Auszug) Alle übrigen in der zeichnerischen Darstellung enthaltenen Binnenschiffahrtsstraßen sind in ihrem Ausbauzustand zu sichern.

D 3.6.4 05 In der zeichnerischen Darstellung ist die Weser als ‘Schiffbarer Fluß‘ festgelegt.

C 3.6.4 06 (Auszug) Mit dem Ausbau der Binnenwasserstraßen unvermeidbar verbundene Eingriffe in für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind grundsätzlich nur zulässig, soweit ein Ausgleich möglich ist. Bei Vorrang der Belange der Schifffahrt sind die zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise

wiederherzustellen. Insbesondere innerhalb besiedelter Gebiete sind Eingriffe in stadtökologisch wertvolle Bereiche durch entsprechende Gestaltung auszugleichen.

3.6.5 Luftfahrt

- C 3.6.5 01 (Auszug) Die für die Entwicklung des Landes und seiner Teilbereiche erforderliche Luftverkehrsbedienung ist auf ein sicheres, leistungsfähiges und dem Stand der Technik entsprechendes Niveau zu bringen. Dazu ist
- der Luftverkehr in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden und insbesondere mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen,
 - die Flugsicherheit zu verbessern und
 - die Umweltbelastung durch Flugverkehr zu reduzieren.
- C 3.6.5 02 – entfällt
- C 3.6.5 03 (Auszug) Landeplätze mit regionaler Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr und den gewerblichen Luftverkehr sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen und räumlich festzulegen.
- D 3.6.5 03 In der zeichnerischen Darstellung sind der Sonderlandeplatz Bad Pyrmont / Kleinenberg sowie die Hubschrauber-Sonderlandeplätze Bathildiskrankenhaus Bad Pyrmont, Klinik Hess. Oldendorf und Kreiskrankenhaus Hameln als ‚Landeplätze‘ festgelegt. Diese sind in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**
- C 3.6.5 04 Die An- und Abflugrouten für den Luftverkehr sind unter Lärmschutz- und Sicherheitsgesichtspunkten mit der Siedlungsstruktur so abzustimmen, dass die Lärmbelastung für die Bevölkerung minimiert wird.

3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

- C 3.6.6 01 Bei der räumlichen Entwicklung sind die Bedürfnisse der Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Radfahrerinnen und Radfahrer insbesondere durch den Ausbau eigener, zusammenhängender Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.
- D 3.6.6 01 In den Zentralen Orten sind Fußgänger- und Radverkehrsnetze mit durchgängig ausgebildeten Verkehrsrouten von den Quellgebieten (Wohnstandorte) zu den zentralen Einrichtungen anzustreben. Der Ausbau ist so zu gestalten, dass der Verkehrsfluss der motorisierten Kraftfahrzeuge nicht behindert wird.**
- C 3.6.6 02 Die vorhandenen Radwege und Radwegenetze sind weiter auszubauen und miteinander zu verknüpfen. Dabei ist auf eine zügige, weitgehend umwegfreie, verkehrssichere und gefahrlose Wegeführung hinzuwirken. Dieses gilt auch für die Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie für die Radwanderwege.
- D 3.6.6 02.1 Der Bau von Radwegen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist weiter voranzutreiben.**

- D 3.6.6 02.2 Eine gute Anbindung des städtischen Fuß- und Radwegenetzes an die stadtnahen Erholungsgebiete, Sportstätten, den touristischen Zielen sowie an benachbarte Regionen ist anzustreben.**
- D 3.6.6 02.3 Die Eisenbahn-Weserbrücke in der Stadt Hameln sollte für Fußgänger und Radfahrer zugänglich gemacht werden.**
- C 3.6.6 03 Die Radwege sind mit den Haltestellen des Schienenverkehrs und des ÖPNV zu verknüpfen.
- D 3.6.6 03 An Bahnhöfen bzw. Haltepunkten des SPNV, an zentralen Haltestellen des ÖPNV, an Linienverknüpfungspunkten und an Nahtstellen des ÖPNV zu benachbarten Verkehrsgebieten, sind gut ausgebaute und sichere Anfahrtswege sowie überdachte Abstellanlagen für Radfahrer anzustreben. Zudem sollte eine Verknüpfung dieser Haltepunkte mit den Radwanderwegen hergestellt werden.**
- C 3.6.6 04 Die Möglichkeiten für die Mitnahme von Fahrrädern im Schienenverkehr und ÖPNV sind zu verbessern.
- C 3.6.6 05 Regional bedeutsame Radwege sowie Reit- und Wanderwege sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- D 3.6.6 05 In der zeichnerischen Darstellung sind die Wander-, Rad- und Reitwege mit regionaler Bedeutung, die die einzelnen Erholungsgebiete des Landkreises miteinander oder mit Siedlungsbereichen verbinden, sind als ‘Regional bedeutsame Wanderwege (Radfahren, Reiten, Wandern)’ dargestellt. Die durch diese Wege gegebene äußere Erschließung und Vernetzung der Wanderwege bzw. der Erholungsgebiete ist zu sichern und bedarfsgerecht weiter auszubauen. Der überregionale Radfernwanderweg ‚Weser’ hat dabei eine besondere Bedeutung.**

3.6.7 Information und Kommunikation

- C 3.6.7 01 Die Telekommunikation hat den ständig steigenden Anforderungen der Bevölkerung und der Wirtschaft an den Austausch von Nachrichten und Informationen Rechnung zu tragen.
- D 3.6.7 01.1 Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen ist anzustreben, die Potenziale der Informationstechnik auszuschöpfen und dem jeweiligen technologischen Entwicklungsstand anzupassen.**
- D 3.6.7 01.2 Die Erdfunkstelle Hameln / Aerzen ist in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**
- C 3.6.7 02 Sowohl das Kabelnetz als auch das Richtfunknetz sind als Übertragungswege für Telekommunikationsdienste in allen Teilen des Landes zu sichern und auszubauen. Richtfunkverbindungen und -sendemasten sind so zu planen, dass Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche vermieden werden können. Mehrfachnutzungen der Sendemasten sind – auch bei verschiedenen Systemen – anzustreben.

- D 3.6.7 02** Bei der Planung neuer Fernmeldeanlagen oder -einrichtungen sind die Erfordernisse des Städtebaus und der Landespflege besonders zu berücksichtigen; Beeinträchtigungen und Störungen des Landschafts- und Ortsbildes sind möglichst gering zu halten. Dabei sollte eine Bündelung sendetechnischer Anlagen auf wenige Antennenträger sowie bei neuen Leitungen und Erneuerungen bestehender Freileitungen eine Verkabelung angestrebt werden.
- C 3.6.7 03 Es ist sicherzustellen, dass neben der Versorgung in den verdichteten Bereichen auch eine ausreichende Versorgung der ländlichen Siedlungen und dörflichen Ortsteile in den Ländlichen Räumen erhalten bzw. entwickelt wird.
- D 3.6.7 03** Bei der infrastrukturellen Versorgung im Bereich des Post- und Fernmeldewesens ist die Gleichwertigkeit in den unterschiedlich strukturierten Teilräumen des Landkreises herzustellen.
- C 3.6.7 04 Es ist anzustreben, die fernsprechtechnischen Nahbereiche mit den Einzugsbereichen der Zentralen Orte in Einklang zu bringen.

3.7 Bildung, Kultur und Soziales

- C 3.7 01 (Auszug) In allen Teilräumen des Landes soll der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung ein vielfältiges und möglichst hochwertiges Angebot an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- D 3.7 01.1** Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen sind bedarfs- und nachfragegerecht im gesamten Landkreis bereitzustellen. Eine gute Verknüpfung der Angebote mit dem ÖPNV ist zu beachten.
- D 3.7 01.2** Die vorhandenen Einrichtungen und Angebote für Bildung, Kultur und Soziales sind als wesentliche Bestandteile der öffentlichen Daseinsvorsorge und Faktoren der Standortqualität zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.
- C 3.7 02 Standorte allgemeiner und berufsbezogener Bildungseinrichtungen und -angebote sind zentralörtlich so zu lokalisieren, dass sie die besonderen Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, berücksichtigen und in zumutbarer Zeit und sicher mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln zu erreichen sind.
- D 3.7 02.1** Die im Landkreis vorhandenen Schuleinrichtungen des Primär- und Sekundärbereiches sowie die berufsbezogenen Bildungseinrichtungen sind zu sichern. Insbesondere der Bestand der 'kleinen Grundschulen' ist sicherzustellen.
- D 3.7 02.2** Für die Entwicklung des schulischen Bildungsangebotes ist der Schulentwicklungsplan als planerische Grundlage heranzuziehen.
- D 3.7 02.3** Die Kapazitäten bzw. Aufnahmefähigkeiten der jeweiligen Schulen – gleiches gilt auch für Kindertageseinrichtungen – sind bei der Ausweisung von Wohnbauland zu beachten, um Engpässe zu vermeiden bzw. eine gute Auslastung der bestehenden Einrichtungen zu erreichen.

- D 3.7 02.4 Im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind im Grundschulbereich „verlässliche Grundschulen“ einzurichten. Zudem ist eine Ausweitung des Ganztagsangebotes an Schulen auf mindestens eine Ganztagschule pro Schulform im Landkreis in den Mittelzentren anzustreben.**
- C 3.7 03 Einrichtungen der Weiterbildung sollen ein bedarfsgerechtes, dem Bildungsbedürfnis der Erwachsenen, insbesondere der Frauen und ihren spezifischen Belangen, entsprechendes Angebot in zumutbarer Entfernung sichern. Sie sollen flächendeckend zur Verfügung stehen. Überörtliche Jugendbildungs- und Tagesstätten sollen neu geschaffen und, soweit vorhanden, erhalten werden.
- D 3.7 03.1 Die Berufsakademie Weserbergland als Bildungseinrichtung im tertiären Bereich mit überregionaler Bedeutung ist im Bestand zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Damit ist auch der Abwanderung von Ausbildungs- und Berufsanfängern entgegenzuwirken.**
- D 3.7 03.2 Angebote der Erwachsenenbildung sind flächendeckend auszubauen; zu diesem Zweck sollten die Volkshochschule Hameln (VHS), die Kreisvolkshochschule Hameln-Pyrmont (KVHS), die ländliche Erwachsenenbildung, die Bildungseinrichtung Arbeit und Leben und das Bildungswerk DAG gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei ist eine Kooperation der Volkshochschule Hameln und der Kreisvolkshochschule anzustreben.**
- D 3.7 03.3 Das Bildungs- und Ausbildungswesen sollte den Wandel zur Informationsgesellschaft mit neuen Berufsfeldern und Qualifikationsanforderungen angepasst werden; die Lehrinhalte und Ausstattungen der Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen sind auf diese Aufgabe auszurichten.**
- C 3.7 04 (Auszug) Innerhalb des Landes ist eine großräumig ausgewogene Hochschul- und insbesondere Studienplatzstruktur anzustreben. Die Hochschulentwicklungsplanung des Landes hat die Regionalisierung des Hochschulsystems zu berücksichtigen und weiterzuentwickeln. Die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft ist mit dem Ziel zu fördern, die auch regionalen Wirkungen der Hochschulen, insbesondere auf die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur, als besonderen Standort- und Entwicklungsvorteil zu stärken.
- C 3.7 05 (Auszug) In allen Landesteilen sind die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine vielfältige Kulturarbeit zu entwickeln und zu unterhalten. Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege sind – vorrangig in Landesteilen mit geringem Angebot -, insbesondere in Mittelzentren, regional gebündelt bereitzustellen.
- D 3.7 05 Einrichtungen und Veranstaltungen für Kunst und Kultur sind zur Erhaltung und Schaffung eines hochwertigen und vielfältigen Kulturangebotes zu fördern und weiter auszubauen. Adäquat ist das Angebot im soziokulturellen Bereich weiterzuentwickeln.**
- C 3.7 06 Durch Zusammenwirken aller entscheidenden Kulturträger soll die Kulturarbeit in den Regionen so koordiniert werden, dass ein breites Spartenangebot erfolgen kann und alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

- D 3.7 06** Im Landkreis ist eine gezielte Kooperation der verschiedenen Kulturträger bzw. Einrichtungen und lokalen Kulturinitiativen anzustreben, um ein möglichst vielfältiges und viele Bevölkerungsgruppen erreichendes Kulturangebot zu gewährleisten.
- C 3.7 07 In der regionalen Kulturarbeit sind insbesondere die Ansätze zu fördern, die die lokale und regionale Identität der Bevölkerung stärken, soziale Kontakte und soziokulturelle Verständigung unterstützen und die der kulturellen Bildung und Nachwuchsförderung in den Regionen dienen.
- C 3.7 08 Die Literaturversorgung der Bevölkerung durch öffentliche Bibliotheken soll durch zentrale Beratungs- und Dienstleistungsangebote sowie durch den Aufbau regionaler Bibliotheksdatennetze verbessert werden.
- C 3.7 09 Museen, die die Landesnatur, Geschichte und Kultur der Regionen Niedersachsens widerspiegeln, sollen in allen Teilräumen zur Verfügung stehen und angemessen erreichbar sein.
- D 3.7 09** Die vorhandenen Museen sind zu sichern und weiterzuentwickeln.
- C 3.7 10 Die räumliche Ausstattung mit Einrichtungen und Leistungen des Sozialwesens ist den strukturellen und bedarfsspezifischen Veränderungen der Bevölkerung so anzupassen, dass in allen Teilräumen die soziale Versorgung in zumutbarer Entfernung gesichert werden kann.
- C 3.7 11 Das Netz der sozialen Einrichtungen ist in dem Maße an den Zentralen Orten zu bündeln, wie sich daraus günstige Erreichbarkeitsbedingungen und tragfähige Leistungsstrukturen für ein möglichst viele Bevölkerungsgruppen erreichendes und vielseitiges Angebot ergeben. Dezentrale Versorgungsstrukturen sind in den Bereichen zu schaffen, ggf. durch mobile Einrichtungen und Dienste, in denen soziale Versorgung möglichst wohnortbezogen oder wohnungsnah erfolgen soll. Dies betrifft vor allem Einrichtungen der Familien-, Alten- und Behindertenpflege, Kindertagesstätten und die ärztliche Grundversorgung.
- D 3.7 11** Die Versorgung des Landkreises mit dezentralen sozialen Einrichtungen ist langfristig zu sichern und entsprechend den sich verändernden Anforderungen der Bevölkerung weiterzuentwickeln.

3.8 Erholung, Freizeit, Sport

- C 3.8 01 In den Siedlungsbereichen sind Freiflächen und Einrichtungen, die für die wohnungsnah Erholungs- und Sportnutzung geeignet sind oder entwickelt werden können, grundsätzlich zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und, soweit erforderlich, zu verbessern. Dabei ist den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen der Erholung als eher passiver, beschaulicher Freizeitgestaltung und des Sports als aktiver Freizeitgestaltung Rechnung zu tragen.
- D 3.8 01.1** In den größeren Siedlungsbereichen gelegene Grünflächen sind für Erholungszwecke zu entwickeln und bedarfsgerecht zu gestalten, wenn nicht Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstehen.

- D 3.8 01.2 Zur Entwicklung von Erholungsbereichen sind insbesondere in der Nähe der Städte Ruhezone und Freiflächen zu schaffen bzw. bedarfsgerecht zu erschließen. Durch städtebauliche Maßnahmen und die Umsetzung der Erholungsvorsorge sind attraktive Naherholungsmöglichkeiten für Feierabend- und Wochenenderholung zu gewährleisten.**
- D 3.8 01.3 Es ist anzustreben, bedeutsame Teile der Kulturlandschaft sowie Kultur- und Naturdenkmale in sanfte Tourismus- und Naherholungskonzepte einzubinden, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.**
- C 3.8 02 Siedlungsbezogene Erholungsflächen sind möglichst mit überörtlichen Erholungsgebieten zu vernetzen, durch in Grünzonen eingebundene Fuß- und Radwege zu erschließen und zu verbinden. Sie sind vom motorisierten Individualverkehr möglichst freizuhalten und an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs anzubinden.
- C 3.8 03 (Auszug) Im Umland von Siedlungsbereichen, insbesondere im Umland der Mittelzentren, sind die natürlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Naherholung und naturgebundenen Sportarten so zu sichern und, soweit erforderlich, umweltverträglich so zu entwickeln, dass sie die Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Regionen verbessern, die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und den Erholungs- und Erlebniswert der Kulturlandschaft erhalten.
- D 3.8 03 Die Gewässer und Waldgebiete sind aufgrund ihrer Erlebnisvielfalt in einem ökologisch vertretbaren Maße für Sport- und Erholungszwecke zu erschließen; dabei ist das Entwicklungspotenzial der Weseraue verstärkt zu nutzen.**
- C 3.8 04 Die für Erholungsnutzungen geeigneten Räume sind als Vorranggebiete oder als Vorsorgegebiete für Erholung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- Als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft kommen Gebiete und Bereiche besonderer landschaftlicher Eignung für die Erholung in Betracht, die einem ungestörten Erleben der Natur vorbehalten und zu sichern sind, soweit durch die Erholungsnutzung schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kommen Bereiche in Betracht, die für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungssuchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Sie sollen durch ÖPNV gut erreichbar sein.
- Als Vorsorgegebiete für Erholung kommen Gebiete in Betracht, die auf Grund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung sind und als solche gesichert und weiterentwickelt werden sollen.
- In den Vorsorgegebieten für Erholung hat sich die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.
- Vorsorgegebiete sind aus den in der Beikarte 5 zum Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Erholungsräumen von landesweiter Bedeutung unter Berücksichtigung ihrer regionalen Bedeutung, ihrer naturräumlichen Empfindlichkeit und bestehender und geplanter Nutzungen zu entwickeln und ggf. um weitere geeignete Vorsorgegebiete für Erholung zu ergänzen. Nutzungskonflikte sind zu ent-

flechten oder so zu regeln, dass die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich gesichert wird. Dies gilt sinngemäß auch für die genannten Vorranggebiete.

D 3.8 04.1 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft’ festgelegt.

D 3.8 04.2 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Vorsorgegebiete für Erholung’ festgelegt.

D 3.8 04.3 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung’ festgelegt.

C 3.8 05 Standorte, die sich für intensive Erholungsnutzung oder für bestimmte Sportarten besonders eignen, können, soweit erforderlich und umwelt- und sozialverträglich, für die in Frage kommenden und für bereits bestehende Erholungs- und Sportnutzungen gesichert und entwickelt werden. Sie können als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Freizeitanlagen oder als regional bedeutsame Anlagen für die Ausübung besonderer Sportarten im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden.

Als ‘regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte’ kommen Standorte in Betracht, die geeignet sind, ein gebündeltes und vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzeiterholungseinrichtungen für die Allgemeinheit aufzunehmen, zu sichern oder zu entwickeln. Diese Schwerpunkte dürfen nicht in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und in Vorranggebieten für Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Als ‘regional bedeutsame Sportanlagen’ kommen Flächen oder Standorte in Betracht, die auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit für die Ausübung besonderer Sportarten geeignet sind, z.B. für Wasser-, Flug- oder Motorsport, und als solche gesichert und entwickelt werden sollen.

D 3.8 05.1 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte’ festgelegt.

D 3.8 05.2 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Regional bedeutsamen Sportanlagen’ festgelegt.

D 3.8 05.3 Die örtlich bedeutsamen Sport- und Freizeitanlagen sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

C 3.8 06 In Gemeinden, in denen die Erholung besondere Bedeutung hat, können nach Maßgabe des Abschnittes C 1.5 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe ‚Erholung‘ oder ‚Fremdenverkehr‘ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.

D 3.8 06.1 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung’ festgelegt.

D 3.8 06.2 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr’ festgelegt.

C 3.8 07 Alle Planungen und Maßnahmen der Erholungs- und Sportnutzung sind nach Art, Umfang und Kombination von Erholungs- und Sportnutzung untereinander und mit

den übrigen Belangen der Raumnutzung so abzustimmen, dass die von der Erholungs- und Sportnutzung ausgehenden Belastungen im Sinne der Umwelt- und Sozialverträglichkeit vermindert oder vermieden werden können.

- C 3.8 08 Anlagen und Einrichtungen für Sport- und kulturelle Freizeitveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind möglichst vielseitig nutzbar zu machen und standörtlich so zu lokalisieren, zu gestalten und verkehrlich zu erschließen, dass Umweltbelastungen, insbesondere Lärmbelastungen, minimiert werden.
- D 3.8 08 Die vorhandenen Spiel- und Sportanlagen sollten nicht nur für den Vereins-sport, sondern für jeden zugänglich gemacht werden.**
- C 3.8 09 Gewässer und ihre Randbereiche, die sich für die Erholungs- und Wassersportnutzung eignen, sind zu sichern und den Belangen des Naturschutzes entsprechend und sozialverträglich zu entwickeln.
- D 3.8 09.1 Die Bereiche bzw. Teilbereiche südlich von Hameln, nordwestlich von Fischbeck und nördlich von Hajen sind nach Abschluss des Sand- und Kiessabbaus als Erholungsgebiete mit bedarfsgerechter, umweltverträglicher Freizeitinfrastruktur zu entwickeln.**
- D 3.8 09.2 Das Angebot für wassergebundene Erholungs- und Freizeitaktivitäten an der Weser ist zu sichern und weiter auszubauen.**

3.9 Wasserwirtschaft

3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein

- C 3.9.0 01 Die Gewässer sind umweltverträglich so zu nutzen und zu bewirtschaften, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Maßgeblich für die Art und Intensität der Bewirtschaftung ist der jeweils empfindlichste Teil der Gewässersysteme einschließlich der Meere.
- D 3.9.0 01 Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Oberflächengewässer sind so zu ordnen, dass der Wasserhaushalt insgesamt keinen Schaden nimmt.**
- C 3.9.0 02 Wasserbauliche Maßnahmen und die Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind im Einklang mit dem Naturhaushalt und den Belangen der Landespflege durchzuführen.
- D 3.9.0 02 Die Einrichtung von Gewässerrandstreifen sollte erweitert werden, um Stoffeinträge aus den benachbarten Flächen zu verringern. Ferner ist der Umbau von Sohlabstürzen, Wehren usw. zu Sohlgleiten voranzutreiben, um die biologische Durchgängigkeit zu verbessern. Sofern der Umbau zu Sohlgleiten aufgrund örtlicher Verhältnisse nicht verwirklicht werden kann, sind technische Maßnahmen (z.B. Fischpässe) oder naturnahe Maßnahmen (z.B. Umgehungsgerinne) zur Erhöhung der Durchgängigkeit vorzusehen.**
- C 3.9.0 03 Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte günstige Bodennutzung ist hinzuwirken.

- D 3.9.0 03.1 In der Landwirtschaft ist die Verringerung bzw. der Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Biozide mit finanziellen Anreizen zu fördern.**
- D 3.9.0 03.2 Die Kooperation zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft ist fortzuführen und über die Flächen in Wasserschutzgebieten hinaus auszuweiten.**
- D 3.9.0 03.3 In Gebieten, in denen aufgrund ihrer geologischen Struktur das Grundwasser besonders gefährdet ist, ist bei allen Planungen und Maßnahmen der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen besonders zu berücksichtigen und durch Planungsbeschränkungen entsprechend dem Gefährdungsgrad für die Wasserversorgung sicherzustellen.**
- C 3.9.0 04 Im anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Stoffkreisläufe zu schließen; dem jeweiligen Gefährdungspotenzial ist ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberzustellen, so dass ein Übergang von Stoffen aus technischen Systemen in die Umwelt nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann.

3.9.1 Wasserversorgung

- C 3.9.1 01 (Auszug) Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser ist in allen Landesteilen sicherzustellen. Die erschlossenen Grundwasservorkommen sind für die Trinkwasserversorgung zu sichern.
- C 3.9.1 02 Bei Wasserentnahmen ist sicherzustellen, dass der Naturhaushalt leistungsfähig bleibt. Insbesondere ist zu verhindern, dass für den Naturschutz wertvolle Gebiete beeinträchtigt werden. Bestehende Entnahmerechte, die zu wesentlichen und nicht nur vorübergehenden ökologischen Beeinträchtigungen geführt haben, sollen langfristig grundsätzlich nur in dem ökologisch vertretbaren Umfang weiter genutzt werden.
- C 3.9.1 03 Die Wasserentnahme ist grundsätzlich nicht über die bewilligte Entnahmemenge auszuweiten. Neue Grundwasservorkommen sind nur in dem Umfang zu erschließen, wie dies insbesondere für den Ausgleich ökologisch begründeter Reduzierung der Wasserförderung in bestehenden Gewinnungsanlagen oder infolge qualitätsbedingter Aufgabe von Rohwasserbrunnen notwendig ist.
- D 3.9.1 03 Die qualitätsbedingte Aufgabe einzelner Wassergewinnungen ist über entsprechende Verbundleitungen auszugleichen, bzw. durch Mischung der Wässer zu verhindern. Der Qualitätsgrundsatz im Landkreis ‚Rohwasser = Reinwasser‘ ist weiterhin zu verfolgen.**
- C 3.9.1 04 (Auszug) Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen.
- D 3.9.1 04 Die Produktionsverfahren sollten auf rationelle Wasserverwendung mit Kreislaufführung und Mehrfachnutzung von Betriebswasser umgestellt werden.**
- C 3.9.1 05 Der Wasserbedarf ist vorrangig aus regionalen Wasservorkommen zu decken. Die Versorgung der Einwohner des Landes ist grundsätzlich durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. Funktionstüchtige kleine Wasserwerke sollen erhalten bleiben.

- D 3.9.1 05 Die im Planungsgebiet derzeit für die Trinkwasserversorgung genutzten Quellen sind zu schützen und bei der gegenwärtigen guten Wasserqualität weiter für die Versorgung zu erhalten.**
- C 3.9.1 06 Dem Wasserbezug aus Gebieten mit nicht ausgeschöpften Entnahmerechten ist Vorrang vor einer Neuerschließung zu geben. Die Sicherheit der Wasserversorgung ist insbesondere durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme zu erhöhen.
- D 3.9.1 06 Die Aufstellung eines Generalplanes ‚Wasserversorgung Landkreis Hameln-Pyrmont‘ durch die Träger der öffentlichen Wasserversorgung ist anzustreben.**
- C 3.9.1 07 Als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung sind die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen, unabhängig davon, ob bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte, die Heilquellenschutzgebiete sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Wasservorkommen in der zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen und um weitere, für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen.
- D 3.9.1 07 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‚Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung‘ festgelegt.**
- C 3.9.1 08 Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der Beikarte 6 festzulegen und um regional bedeutsame Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen; sie erfassen Wasservorkommen, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.
- D 3.9.1 08 In der zeichnerischen Darstellung werden keine ‚Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung‘ festgelegt.**

3.9.2 Abwasserbehandlung

- C 3.9.2 01 Abwässer sind mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu reinigen. Gefährliche Inhaltsstoffe sind möglichst zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie am Anfallort vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen zu verringern. Dies gilt gleichermaßen für Direkt- wie für Indirekteinleiter.
- Abwasserbehandlungsanlagen sind möglichst schnell so auszubauen, dass die Abwassereinleitungen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Dabei sind keine Unterschiede bei Einleitung in Binnengewässer oder Küstengewässer zu machen.
- D 3.9.2 01.1 In den Siedlungsbereichen, für die eine zentrale Entsorgung vorgesehen ist, ist das hierfür aufgestellte Kanalbauprogramm bis zum Jahre 2002 abzuschließen.**

D 3.9.2 01.2 Für die von den Städten und Gemeinden festgelegten Grundstücke, die nicht an zentrale Kläranlagen angeschlossen werden, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

C 3.9.2 02 Klärschlämme kommunaler Kläranlagen sind möglichst stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie – nach Vorbehandlung – unschädlich für die Umwelt abzulagern.

D 3.9.2 02.1 Die Verwertung der Klärschlämme ist möglichst ortsnah vorzunehmen.

D 3.9.2 02.2 Die gute Qualität bzw. eine weitere Qualitätsverbesserung der in die Verwertung gebrachten Klärschlämme soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- **Die Indirekteinleiterverordnung ist als Instrument zu nutzen, um durch Verhinderung von Schadstoffeinträgen die Abwasser- und Klärschlammqualität zu verbessern.**
- **Die Einleitung von Sondermüll in fester und flüssiger Form in die kommunale Kanalisation und damit in die Kläranlagen ist zu verhindern.**
- **Die Abwässer aus Gewerbe und Industrie sind vor der Einleitung in die Kanalisation mindestens dem Stand der Technik entsprechend vorzubehandeln; andernfalls sind die höher belasteten Abwässer aus Industrie, Gewerbe und Kleingewerbe von den Haushaltsabwässern getrennt zu behandeln.**
- **Zur Änderung des allgemeinen Verbraucherverhaltens im Umgang mit Haushaltschemikalien, Medikamenten etc. sind Aufklärungsmaßnahmen zu unternehmen.**

D 3.9.2 02.3 Der Einsatz von Klärschlamm ist nicht isoliert, sondern im Rahmen einer gesamten Düngerstrategie zu betrachten.

D 3.9.2 02.4 Die Schadstoffbelastung von Böden und Pflanzen ist für alle Eintragswege zu bilanzieren. Dies gilt nicht nur für die Einträge durch Klärschlammaufbringung und Mineraldüngung, sondern auch für Luftimmissionen, Pflanzenschutzmitteleinsatz etc.

C 3.9.2 03 öffentliche Kanalnetze und private Grundstücksleitungen sind regelmäßig daraufhin zu prüfen, ob sie bestimmungsgemäß dicht sind.

C 3.9.2 04 Bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Neuerschließung von Industrie- und Gewerbebeständen sind die Erfordernisse des Gewässerschutzes zu beachten.

D 3.9.2 04.1 In Industrie- und Gewerbebetrieben ist die Kreislaufführung des Wassers auszubauen.

D 3.9.2 04.2 Der Verschmutzungsgrad des einzuleitenden Abwassers aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist durch innerbetriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Die in den Anhängen der Abwasserverordnung jeweils festgelegten Einleitungswerte sind einzuhalten.

C 3.9.2 05 Regenwasser ist möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abzuleiten; Möglichkeiten der Versickerung sind, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht, vorrangig zu nutzen.

D 3.9.2 05.1 Niederschlagswasser ist – soweit möglich – einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zuzuführen.

D 3.9.2 05.2 Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser sollte gefördert werden.

3.9.3 Hochwasserschutz

C 3.9.3 01 – entfällt

C 3.9.3 02 (Auszug) Hochwasserschutzmaßnahmen sind vordringlich an der Weser. Dabei sind in den Flussgebieten insbesondere Wasserrückhaltemaßnahmen vorzusehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern. Im Siedlungsbereich sind Regenrückhaltebecken anzustreben.

D 3.9.3 02.1 Bei allen Planungen von Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie anderen Eingriffen in Überschwemmungsgebieten sind Einschränkungen des Hochwasserabflusses und die Gefährdung von Objekten durch Hochwasser zu verhindern bzw. zusätzliche Hochwasserabfluss- und Retentionsräume zu schaffen.

D 3.9.3 02.2 In den Überschwemmungsbereichen sind angepasste Nutzungsweisen zu etablieren, die die natürlichen Wasserrückhalte-, Reinigungs- und weiteren ökologischen Funktionen fördern und den Einsatz technischer Maßnahmen minimieren.

D 3.9.3 02.3 In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist eine Extensivierung der Nutzung anzustreben.

C 3.9.3 03 (Auszug) Bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind insbesondere die Belange der Siedlungsentwicklung, des Fremdenverkehrs und der Erholung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit wie möglich zu berücksichtigen und die Entwicklung naturnaher Gewässer zu fördern.

D 3.9.3 03 Die gesetzlich festgelegten Grenzen der Überschwemmungsgebiete an der Emmer, der Humme, der Hamel und dem Gelbbach mit Sedemünder Mühlbach sind aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Fluss- und Bachregulierungen sowie der Inanspruchnahme durch Baumaßnahmen und Geländeänderungen neu festzusetzen.

C 3.9.3 04 Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist entgegenzuwirken. Abflussverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind soweit wie möglich zu verbessern.

D 3.9.3 04.1 In der zeichnerischen Darstellung sind die Gebiete zur ‘Sicherung des Hochwasserabflusses’ festgelegt.

D 3.9.3 04.2 Einschränkungen des verfügbaren Retentionsraumes durch Dammbauwerke, Flächenversiegelungen, Bodenverdichtungen und Entwässerungsgräben sind zu vermeiden.

D 3.9.3 04.3 Die Beseitigung von Grünlandflächen in Überschwemmungsgebieten der Gewässer sowie der Ausbau bzw. die Begradigung der Fließgewässer selbst sind zu vermeiden.

D 3.9.3 04.4 Zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Retentionsfunktion sind niederungstypische Vegetationsstrukturen zu sichern und neu anzulegen. Der Strukturreichtum ist durch Verzahnung von niederungstypischen Naturökosystemen und standortgerechten Kulturökosystemen zu erhöhen.

D 3.9.3 04.5 Dem schnellen Abfließen von anfallendem Oberflächenwasser ist durch abflussverzögernde Maßnahmen entgegenzuwirken.

3.10 Abfallwirtschaft

3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein

C 3.10.0 01 Abfälle sind zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sind nach dem Stand der Technik möglichst schadlos zu behandeln und möglichst gefahrlos abzulagern.

D 3.10.0 01 Die derzeitigen Maßnahmen zur Förderung der Vermeidung- und Verwertung – u.a. im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung – sind zu optimieren. Die Abfallgebühren sind verursachergerecht bzw. auf Vermeidung und Verwertung ausgerichtet zu gestalten.

C 3.10.0 02 Anlagen zur Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen sind im Rahmen integrierter Entsorgungskonzepte, ggf. über den Zuständigkeitsbereich entsorgungspflichtiger Körperschaften hinaus, zu planen; sie sollen sich zur Minimierung der Transportwege an Anfallschwerpunkten orientieren.

D 3.10.0 02 Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises ist umzusetzen.

C 3.10.0 03 In allen Teilen des Landes ist nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen.

Günstige natürliche, überwiegend hydrogeologische Standortvoraussetzungen für Anlagen zur Ablagerung von Abfällen – Deponien – sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die erforderliche artspezifische Entsorgung sind sowohl obertägige als auch untertägige Ablagerungsmöglichkeiten zu schaffen. Für die obertägige Ablagerung sowohl für Siedlungsabfall als auch für Sonderabfall sind insbesondere Tongesteinsformationen mit geringer Gebirgsdurchlässigkeit, für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen insbesondere Hohlräume im Salzgestein (aufgelassene Salzbergwerke, Aussolung von Kavernen) zu nutzen.

D 3.10.0 03 In der Müllverbrennungsanlage Hameln ist eine umweltgerechte thermische Behandlung und energetische Verwertung der Abfälle sicherzustellen.

C 3.10.0 04 Standorte der Abfallentsorgung sind an das regionale Verkehrsnetz anzubinden.

C 3.10.0 05 Deponien sind landschaftsgerecht einzubinden; hierzu gehören insbesondere ein ausreichender Sichtschutz und die abschnittsweise Beschickung der Deponie.

C 3.10.0 06 – entfällt

C 3.10.0 07 – entfällt

3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall

C 3.10.1 01 Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien sind in ausreichender Zahl und Größe in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 3.10.1 01 In der zeichnerischen Darstellung sind die ‘Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien‘ festgelegt.

C 3.10.1 02 Für Siedlungsabfalldeponien geeignete Standorte in Gebieten mit dafür geeigneten Standortvoraussetzungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte zu sichern.

Ist in Einzelfällen auf absehbare Zeit die Sicherung solcher Vorrangstandorte in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nicht möglich, sind zwischenzeitlich geeignete Teilgebiete als Vorranggebiete für in Frage kommende Deponiestandorte regionalplanerisch festzulegen.

D 3.10.1 02 Eine Standortvorsorge für Siedlungsabfalldeponien ist nicht vorgesehen.

C 3.10.1 03 Der Standort Hoheneggelsen wird als Vorrangstandort für Sonderabfalldeponie festgelegt.

Für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen sind Kavernen und aufgelassene Bergwerke im Salzgestein vorzusehen. Für Massenabfälle, die nicht gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können, sind obertägige Deponien auf dafür geeigneten geologischen Formationen einzurichten oder ebenfalls aufgelassene Bergwerke zu nutzen.

3.10.2 Altlasten

C 3.10.2 01 Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können – einschließlich militärischer Altlasten – sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder – soweit technisch möglich und vertretbar – zu sanieren.

D 3.10.2 01.1 Im Landkreis ist unter Beteiligung der Städte und Gemeinden eine ‚Regionale-Bewertungs-Kommission‘ zu bilden, um zunächst für die nach der formalen Erstbewertung mit ‚vorrangigem Handlungsbedarf‘ eingestufteten Altablagerungen eine ‚Regionale Prioritätenliste‘ aufzustellen.

D 3.10.2 01.2 Die Erfassung altlastenverdächtiger Flächen stillgelegter Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen ist zu intensivieren.

D 3.10.2 01.3 Altablagerungen und Altstandorte im Landkreis sind grundsätzlich von Überbauung freizuhalten, solange die davon ausgehenden Gefahren nicht sicher erkundet, beurteilt, gesichert oder saniert sind bzw. die Unschädlichkeit nachgewiesen ist.

C 3.10.2 02 Definierte regional bedeutsame Altlastfälle, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen darzustellen.

3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

C 3.11.1 01 Für Katastrophenfälle und für den Verteidigungsfall sind wirksame Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu treffen.

C 3.11.1 02 Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sind Verbundnetze zu stärken. Für die lokale Wasserversorgung sind Brunnen zur unabhängigen Notversorgung zu sichern.

C 3.11.1 03 Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sind so zu lokalisieren und mit technischen Maßnahmen zu sichern, dass das Restrisiko auf den geringstmöglichen Stand abgesenkt wird. Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sind zu treffen. Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser, Altenheime, sind zu schaffen und zu erhalten.

Soweit auf Tiefflugübungen bestanden wird, sind die Fluggebiete so zu wählen, dass Anlagen mit hohem Gefahrenpotenzial und größere Siedlungsbereiche davon ausgenommen sind.

C 3.11.1 04 Der Transport gefährlicher Güter ist möglichst auf die Schiene zu verlagern. Siedlungsbereiche sind möglichst zu meiden.

1.0.2 Militärische Verteidigung

C 3.11.2 01 Die Belange der militärischen Verteidigung sollen mit den Zielen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume in Einklang gebracht werden.

C 3.11.2 02 Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozess und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer

Anlagen. Die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Nachteile der Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Flächenbedarf für Verteidigungszwecke ist vorrangig mit vorhandenen militärisch genutzten Liegenschaften abzudecken.

D 3.11.2 02 Die im Landkreis Hameln-Pyrmont vorhandenen militärischen Liegenschaften und Anlagen mit und ohne Schutzbereiche, die den Planungsbehörden im einzelnen bekannt sind, müssen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beachtet werden.

C 3.11.2 03 Durch militärischen Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb bedingte Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt sind möglichst gering zu halten. Lärmbelastungen sollen sich auf die festgelegten Lärmbereiche um militärische Anlagen beschränken und die übrigen Siedlungsbereiche sowie empfindliche Natur- und Landschaftsteile nicht beeinträchtigen. Bei bestehenden Anlagen und vorhandenen Geräten sind die technisch möglichen Lärmschutzmaßnahmen umgehend zu installieren.

C 3.11.2 04 – entfällt